



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark Rannersdorf III GmbH
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-91/029-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail:	post.wst1@noel.gv.at
Fax:	02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet:	www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-
Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

02. Juni 2026

Betrifft

Windpark Rannersdorf III GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Rannersdorf III“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	7
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	7
I.1 Genehmigungsimplicationen	8
I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)	8
I.1.2 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	8
I.1.3 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz	8
I.1.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	8
I.1.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (LFG)	9
I.1.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	9
I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975)	9
I.2 Ausschluss der „bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK)“ in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot	9
I.3 Forstrechtlicher Konsens	9
I.4 Ausführung des Vorhabens	10
I.5 Nebenbestimmungen	10
I.5.1 Auflagen	10
I.5.1.1 Agrartechnik/Boden	10
I.5.1.2 Bautechnik	11
I.5.1.3 Biologische Vielfalt	14
I.5.1.4 Elektrotechnik	19
I.5.1.5 Forst- und Jagdökologie	26
I.5.1.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	26
I.5.1.7 Lärmschutz	31
I.5.1.8 Luftfahrttechnik	32
I.5.1.9 Maschinenbautechnik	37
I.5.1.10 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	40

I.5.1.11 Schattenwurf/Eisabfall	42
I.5.1.12 Verkehrstechnik	43
I.5.2 Auflagen zur „Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK)“	44
I.5.3 Aufsichten (Eigenüberwachung)	45
I.5.3.1 Bodenkundliche Baubegleitung	45
I.5.3.2 Ökologische Umweltbauaufsicht	45
I.5.3.3 Örtliche/Wasserfachliche Bauaufsicht	45
I.5.4 Fristen	46
I.5.4.1 Fristen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	46
I.5.4.1.1 Baubeginn	46
I.5.4.1.2 Rodungsbewilligung	46
I.5.4.1.3 Bauvollendung	46
I.6 Vorhabenbeschreibung (Zusammenfassung)	46
I.6.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	46
I.6.2 Basisinformationen zum Vorhaben	47
I.6.3 Lageplan (Gesamtvorhaben)	49
I.6.4 Koordinatenliste	49
I.6.5 Benachbarte Windkraftanlagen	50
I.6.6 Raumordnung	50
I.6.7 Naturschutzflächen	51
I.6.8 Bauzeitplan	52
I.6.9 Flächenbedarf	52
I.6.9.1 Gesamtvorhaben	52
I.6.9.2 Rodung	52
Rechtsgrundlagen	53
Hinweis	55
Begründung	55
1 Sachverhalt und Behördenverfahren	55

1.1	Antrag	55
1.2	Ermittlungsverfahren.....	56
1.2.1	Großverfahren	56
1.2.2	Vorprüfung	56
1.2.2.1	Bundesdenkmalamt vom 09.Juli 2024	56
1.2.2.2	Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 10.Juli 2024	56
1.2.2.3	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 16.Juli 2024.....	57
1.2.2.4	Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 04.Juli 2024	58
1.2.2.5	Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft vom 22.Juli 2024.....	58
1.2.2.6	Agrarbezirksbehörde vom 25.Juli 2024	62
1.2.2.7	NÖ Umweltanwalt vom 30.Juli 2024	62
1.2.2.8	Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 28.August 2024	62
1.2.2.9	Austro Control GmbH vom 15.Oktober 2024	62
1.2.2.10	NÖ Standortanwalt vom 24.März 2025	63
1.2.2.11	Bundesministerium Landesverteidigung vom 10.Oktober 2025	64
1.2.3	Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG	65
1.2.4	Eingaben im Rahmen der öffentlichen Auflage.....	65
1.2.4.1	Netz Niederösterreich GmbH vom 05.Juni 2025.....	66
1.2.4.2	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und - verwaltung (ST4) vom 23.Juni 2025	67
1.2.4.3	NÖ Umweltanwalt vom 10.Juli 2025	68
1.2.4.4	Austrian Power Grid vom 17.Juli 2025.....	69
1.2.4.5	ASt vom 25.Juli 2025	72
1.2.5	Beweiserhebung	72
1.2.5.1	Genehmigungsantrag.....	72
1.2.5.2	Im Zuge der Vorprüfung erstattete Stellungnahmen	73
1.2.5.3	Sachverständigengutachten	73
1.2.5.4	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	73
1.2.6	Parteiengehör zum Beweisverfahren	73
1.2.6.1	Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 04.November 2025	74
1.2.6.2	NÖ Umweltanwalt vom 10.November 2025	74
1.2.6.3	ASt vom 24.November 2025	74
1.2.6.4	ASt vom 10.Dezember 2025	75

1.2.6.5	Austro Control vom 27.März 2026	75
2	Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen	76
2.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	76
2.2	Bundesverfassungsgesetz (B-VG)	77
2.3	Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)	77
2.4	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)	79
2.5	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	80
2.6	Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)	86
2.7	Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	87
2.8	Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)	88
2.9	Forstgesetz 1975 (ForstG 1975).....	89
2.10	Luftfahrtgesetz (LFG)	91
2.11	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellIV).....	94
2.12	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG.....	95
2.13	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)	95
2.14	NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	99
2.15	NÖ Starkstromweegegesetz.....	102
2.16	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	104
2.17	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)	109
3	Rechtliche Beurteilung.....	111
3.1	Subsumption.....	111
3.2	Beweiswürdigung	111

3.2.1	Vorbemerkungen	111
3.2.2	Feststellungen zum projektierten Vorhaben	112
3.2.3	Feststellungen zu den WEA-Standorten	113
3.2.4	Feststellungen zur Flächeninanspruchnahme	114
3.2.5	Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen	114
3.3	Rechtliche Würdigung	115
3.3.1	Vorhaben	115
3.3.2	Ermittlungsverfahren	115
3.3.3	Beurteilung des Vorhabens	116
3.3.3.1	Vorbemerkungen	116
3.3.3.2	Öffentliches Interesse am Vorhaben „RA-III“	116
3.3.3.3	Umweltauswirkungen	117
3.3.3.4	Einhaltung von Genehmigungsvoraussetzungen	117
3.3.3.4.1	Genehmigungsvoraussetzungen nach Landesrecht	117
	a) § 20 Abs 6 NÖ ROG 2014	117
	b) § 11 NÖ EIWG 2005	117
	c) § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	118
	d) § 7 NÖ Starkstromwegegesetz	118
	e) §§ 7 und 18 NÖ NSchG 2000	118
3.3.3.4.2	Genehmigungsvoraussetzungen nach Bundesrecht	119
	a) §§ 17 Abs 2 bis 5 u. 18 Abs 1 ForstG 1975	119
	b) § 11 ETG 1992 iVm §§ 3 u. 4 ETV 2020 iVm OVE Richtlinie R 1000-3	120
	c) §§ 91, 92 Abs 2, 93 Abs 2, 94 Abs 1 u. 123a LFG	120
	d) § 17 Abs 2 UVP-G 2000	121
	e) § 17 Abs 4 UVP-G 2000	122
	f) § 17 Abs 5 UVP-G 2000 (Gesamtbewertung)	123
4	Zusammenfassung	123
	Rechtsmittelbelehrung	124

Die Windpark Rannersdorf III GmbH beantragt durch ihre Rechtsvertretung die Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Rannersdorf III“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000. Hierüber entscheidet die NÖ Landesregierung zuständigkeitshalber nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der in den betroffenen Verwaltungsvorschriften und im § 17 Abs 2 bis 6 leg. cit. vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen nachstehend.

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der Windpark Rannersdorf III GmbH (idF kurz ASt), vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird das Vorhaben

„Windpark Rannersdorf III“ (idF kurz „RA-III“),

welches in Abänderung (Repowering) des genehmigten „Windpark Rannersdorf I“ im Wesentlichen -

- a) den Rückbau der bestehenden 4 Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type Vestas V90 mit je 2,0 MW Nennleistung, Nabenhöhe von 105m und Rotordurchmesser von 90m, inklusive vollständigen Rückbaus der Fundamentplatten des Bestandwindparks und Rekultivierung nicht mehr benötigter Montageflächen und Wege,
- b) die (ersatzweise) Neuerrichtung von 4 WEA (RA-III-01 bis RA-III-04) der Type Nordex N149-5X mit je 5,7 MW, Nennleistung, Nabenhöhe von 175m und Rotordurchmesser von 172m,
- c) die Erhöhung der Gesamtleistungskapazität des Windparks von 8,0 MW um effektiv 14,8 MW auf 22,8 MW,
- d) die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung,
- e) die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen,

f) die Errichtung einer 30-kV Netzableitung in das Umspannwerk (idF kurz UW) Neusiedl an der Zaya, inkl. LWL-Datenkabel und

g) die Errichtung von Eiswarntafeln und -leuchten inkl. Verkabelung, -

vorsieht, nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen genehmigt.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

I.1 Genehmigungsimplicationen

Die unter Spruchpunkt I erteilte Genehmigung impliziert insbesondere die nachstehend angeführten materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

- für die Errichtung von 4 Erzeugungsanlagen.

I.1.2 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

- für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung.

I.1.3 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz

- für die Errichtung und Inbetriebnahme der vorhabenimmanenten elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum UW Neusiedl an der Zaya.

I.1.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

- außerhalb von Ortsbereichen, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), für die Errichtung eines Bauwerks, das nicht Gebäude ist und auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden steht und von sachlich untergeordneter Bedeutung ist.

I.1.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (LFG)

- für einerseits die Errichtung eines Luftfahrthindernisses, das die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt, und
- andererseits von ortsfesten Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung, oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen, sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

I.1.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

- für Ausnahmen von den punkto Fluchtwege verbindlich erklärten, elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, Punkt 6.5.2.2 der OVE Richtlinie R1000-3: 2019-01-01.

I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975)

- für die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur (Rodung).

I.2 Ausschluss der „bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK)“ in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot

Die „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ der WEA wird in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot untersagt.

I.3 Forstrechtlicher Konsens

Die forstrechtliche Bewilligung wird zum ausschließlichen **Zweck** der Errichtung und des Betriebs des „RA-III“ und der im Verbund geplanten **dauernden Rodung** im Bereich der WEA-RA-III-02, Gst. Nr. 1348, KG Ebersdorf/Zaya, im **Ausmaß von 25m²** erteilt.

Anm.: Betreffend die Bemessung der Rodungsfrist siehe Spruchpunkt I.5.3.1.2.

I.4 Ausführung des Vorhabens

Das Vorhaben ist unter Einhaltung der in Spruchpunkt I.5 normierten Nebenbestimmungen projektgemäß im Sinne der mit Stand März 2026 konsolidierten und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen auszuführen und zu betreiben, wobei zu beachten ist, dass die vorgelegte Vereinbarung mit der Zayatalbahn GmbH ZTB vom 25. März 2026 einen wesentlichen Projektbestandteil bildet.

In spezieller Bezugnahme auf die nachstehenden Auflagen I.5.1.2.17, I.5.1.4.15 und I.5.1.9.3 sind die in den unter den Punkten 1.2.4.1 und 1.2.4.4 zitierten Stellungnahmen der Netz NÖ GmbH und APG geforderten Kontaktnahmen und koordinierten Vorgehensweisen bei der faktischen Ausführung des Vorhabens herzustellen und zu beachten.

In Bezug auf die vorhabenimmanenten Bauarbeiten ist ferner obligatorisch auf die Einhaltung der hierfür im Zusammenhang stehenden, einschlägigen Rechtsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) und Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) zu achten. Gleiches gilt auch hinsichtlich der einschlägigen Rechtsbestimmungen der §§ 16 und 18 NÖ Straßengesetz 1999.

I.5 Nebenbestimmungen

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die nachstehenden Nebenbestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen.

I.5.1 Auflagen

I.5.1.1 Agrartechnik/Boden

I.5.1.1.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- Der Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5m.

- Der Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- Der Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1m unter GOK.
- Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.5.1.2 Bautechnik

I.5.1.2.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.5.1.2.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.5.1.2.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.2.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen, usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.2.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die

Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.2.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.2.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.2.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.5.1.2.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service-PKW: 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden, z.B. Pulverlöschgeräte.

I.5.1.2.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.5.1.2.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan zu erstellen. Dieser Plan (Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000) hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks

- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung.
- Koordinaten der einzelnen Anlagen: WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten.
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren, ein weiteres Exemplar ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.5.1.2.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.5.1.2.13 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und die Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.5.1.2.14 Beim Auf- und Abstieg im Turm, vom Turmfuß zum Maschinenhaus, mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.5.1.2.15 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ortaufzubewahren.

I.5.1.2.16 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.1.2.17 Vor Beginn der Grabungsarbeiten sind mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.5.1.2.18 Für den Abbruch der bestehenden Windkraftanlagen ist vor Baubeginn ein Abbruchkonzept, inkl. Abfallnachweiskonzept gemäß Abfallnachweisverordnung zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

I.5.1.2.19 Die Entsorgung der Abbruchmaterialien hat nachweislich zu erfolgen. Die Nachweise und Bestätigungen über die fachgerechte Entsorgung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.2.20 Vor dem Verfüllen der abgebrochenen Fundamentbereiche, sind diese von einem unabhängigen Fachmann zu dokumentieren und der ordnungsgemäße Rückbau zu bestätigen.

I.5.1.2.21 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.5.1.3 Biologische Vielfalt

I.5.1.3.1 Allgemeines

Das geplante Vorhaben ist projektgemäß umzusetzen. In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt bedeutet dies vor allem die Umsetzung der projektimmanenten eingriffsmindernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen, welche zum Teil in den folgenden Auflagenpunkten in aus Sicht des Sachverständigen nötiger modifizierter bzw. erweiterter Form vorgeschrieben werden.

I.5.1.3.2 Ökologische Umweltbauaufsicht

- a) Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung (insbesondere mit Kenntnissen zu Amphibien, Zauneidechse, Ziesel und Feldhamster sowie der Errichtung von artenreichen Biotopen im Grün- und Ackerland) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- b) Die Ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.
- c) Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.
- d) Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.
- e) Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.
- f) Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.
- g) Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagengemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

h) Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

i) In den ersten fünf Jahren der Betriebsphase ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht der Behörde einmal jährlich (Stichtag 31. Dezember des Jahres) ein zusammenfassender Bericht über den konsens- und auflagentreuen Betrieb vorzulegen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der schutzspezifischen Monitoringuntersuchungen.

I.5.1.3.3 Lebensräume (Demontage, Bau, Kabelverlegung)

Die Anlage der geplanten Ausgleichsflächen sowie die Sicherung von Einzelbäumen ist projektgemäß durchzuführen. Ein Detailkonzept mit genauer Lokalisierung (Grundparzellen), Herstellung, Ausgestaltung und Pflege dieser Flächen ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn zu übermitteln. Im Fall der Bestätigung einer Zauneidechsenpopulation im Bereich der Bestands-WEA sind Teile der Ausgleichsflächen als CEF-Maßnahmen zugunsten der Zauneidechse bereits vorgezogen durchzuführen (vgl. Auflagenpunkt I.5.1.3.5).

I.5.1.3.4 Lurche

a) Als effektiver Schutz für wandernde Individuen im Bereich der Zuwegung am Scherrunsergraben und im Bereich des Springfroschvorkommens südlich Saurüssel ist während der Bauphase im Hauptaktivitätszeitraum der Lurche (mindestens Mitte Februar bis Anfang Juli) die Anlage und laufende Wartung eines Amphibienschutzzaunes mit einseitigem Überstiegsschutz (außen) nach Stand der Technik (Klepsch et al. 2011, FSV 2019) durchzuführen, der die Einwanderung von Lurchen auf die Baustraße verhindert. Ein Vorschlag für die Zaunführung ist der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn durch die Ökologische Umweltbaubegleitung zu übermitteln.

b) Im Bereich der Kabeltrasse zwischen Poybach und einem Teich bei den Scheibenwiesen) ist die Kabelverlegung im Baujahr zwischen KW 1 und KW 6 durchzuführen.

I.5.1.3.5 Zauneidechse

a) Erhebung der tatsächlichen Vorkommen im Bereich der Bestands-WEA zwischen April und Juli gemäß Methodenstandards in Gollmann et al. (2007) und Hachtel et al. (2017).

b) Im Falle der Bestätigung einer Population im Eingriffsbereich erfolgt die Erstellung eines Artenschutzkonzeptes inklusive Zeitplan, welches folgende Maßnahmen beinhalten muss:

- Durchführung von CEF-Maßnahmen im nahen Umfeld durch vorgezogene Anlage eines Teils der Ausgleichsmaßnahmen inklusive Anlage der Baum-/Strauchhecke und Anlage von ortstypischen Strukturelementen (vgl. Edgar et al. 2010, bzw. Praxismerkblätter der info fauna karch) -> eine Kombination aus Lesesteinhaufen und Asthaufen ist hier bevorzugt zu verwenden, reine Asthaufen sollten nur im Bereich von Gehölzen angelegt werden;

- Intensive Pflege (häufige Mahd, Entfernung von nutzbaren Strukturelementen) der nicht besiedelten Eingriffsflächen zur Verhinderung von Einwanderung im Bereich der Bestands-WEA in der zweiten Jahreshälfte;

- Gezielte Absiedlung der Zauneidechsen und ggf. weiterer Kriechtiere aus den besiedelten Eingriffsflächen in die CEF-Lebensräume mittels Zaun-Kübel-Methode und Nutzung von Künstlichen Verstecken nach Stand der Technik (Hachtel et al. 2017, Henle et al. 2024) (ca. März bis Juni des darauffolgenden Jahres);

- Zerstörung der abgesiedelten Lebensräume nach Ende der Absiedlung.

c) Bestandsmonitoring der Zauneidechse in den CEF-Lebensräumen im 1., 3. und 5. Jahr der Betriebsphase gemäß Gollmann et al. (2007).

I.5.1.3.6 Europäisches Ziesel und Feldhamster

a) Die Artenschutzmaßnahmen zugunsten von Europäischem Ziesel und Feldhamsters sind prinzipiell gemäß der Beschreibung im Fachbeitrag (TB Biome 2024) umzusetzen. Die Kartierung der Vorkommen muss abweichend vom Fachbeitrag zwei Saisonen vor Baubeginn stattfinden, um im Fall eines Konfliktes ausreichend Zeit zur Erstellung eines entsprechenden Artenschutzkonzeptes samt Ersatzflächen sowie eine allfällige Absiedlung zu haben.

b) Eine als ultima ratio durchzuführende Umsiedlung ist, jedenfalls nach der „soft-release-method“ (vgl. Mitchell et al. 2011, Resende et al. 2021) durchzuführen.

c) Im Falle von aktiven Vorkommen im Projektbereich ist im 1., 3. und 5. Jahr der Betriebsphase zusätzlich ein Monitoring von Europäischem Ziesel und/oder Feldhamster nach Stand der Technik in den CEF-Lebensräumen (im Falle einer Absiedlung) und in den bestehenden Vorkommen in einem Puffer von 250m zu den Eingriffsflächen durchzuführen.

I.5.1.3.7 Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus

Die Maßnahme ist gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag umzusetzen. Im 1. und 2. Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist an einem der Standorte ein Gondelmonitoring durchzuführen, um die Annahmen aus den Berechnungen überprüfen zu können.

I.5.1.3.8 Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist während der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen zwischen 01.04. – 01.10. möglichst zu vermeiden. Eine allfällig nötige Beleuchtung ist auf die für die Sicherheit notwendigen Bereiche zu beschränken. Lichtemissionen sind durch folgende Maßnahmen zu reduzieren und somit die notwendige Beleuchtung insektenfreundlich (und damit auch fledermausfreundlich) zu gestalten:

- Einsatz von Bewegungsmeldern;
- Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil: optimal 1.800 – 2.400 K, jedenfalls gemäß ÖNORM O 1052 (Austrian Standards 2022) unter 2700 K;
- Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen aufgrund der direkten Gefahr für Insekten durch die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel;
- Um die Abstrahlung von Licht nach oben zu vermindern, sind Abschattungen und Strahler einzusetzen, die das Licht gezielt auf die Flächen lenken, wo es benötigt wird.

I.5.1.3.9 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der NÖ Landesregierung, Abteilung

Naturschutz – RU5, als zur Führung des Kompensationsflächenkatasters zuständige Behörde nachweislich zu übermitteln.

Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

Die zuständige Anlagenbehörde sowie die zuständige Naturschutzbehörde sind über die Meldungen zu informieren.

I.5.1.4 Elektrotechnik

I.5.1.4.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.5.1.4.2 Die EG-Konformitätserklärungen gemäß Maschinenrichtlinie des Herstellers der Windkraftanlagen sind im Anlagenbuch zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.1.4.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.1.4.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage im Sinne der OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist sowie, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 bzw. 6.5.2.4 eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.1.4.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die elektrischen hoch- und niederspannungsseitigen Anlagen der externen Schaltstation einer Erstprüfung unterzogen worden sind. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.1.4.6 Der Nachweis der Konformität des Windparks gem. Punkt 8 der TOR-Erzeuger sowie der Herstellung entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.1.4.7 Die Dokumentation zur Konformitätsüberwachung des Windparks auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR-Erzeuger, 8.3, ist in der Anlagendokumentation bereitzuhalten.

I.5.1.4.8 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlage, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stop, Notversorgungen, ...) ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.1.4.9 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation sowie Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.1.4.10 Die ausreichende Erdung der Windkraftanlage für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz sind nachzuweisen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.1.4.11 Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen Hochspannungsabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) sind im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist.

I.5.1.4.12 Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.5.1.4.13 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.5.1.4.14 Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.5.1.4.15 Über die Einhaltung der Forderungen der Einbautenbetreiber bei Annäherungen der in Erde verlegten Kabel an diese Einbauten, ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.5.1.4.16 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.1.4.17 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

I.5.1.4.18 Zur Ausführung des Transformators mit dem eingesetzten Isoliermedium sind Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

I.5.1.4.19 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktionen der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformators zu prüfen.

I.5.1.4.20 Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.5.1.4.21 Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren, entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.5.1.4.22 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.1.4.23 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.1.4.24 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.1.4.25 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.1.4.26 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

Auflagen BMAW zu §11 ETG

I.5.1.4.27 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.5.1.4.28 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.5.1.4.29 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.5.1.4.30 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.1.4.31 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.5.1.4.32 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.1.4.33 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.5.1.4.34 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten.

Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.5.1.4.35 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.1.4.36 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.5.1.4.37 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.1.4.38 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.5.1.4.39 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesener Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.5.1.4.40 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.5.1.5 Forst- und Jagdökologie

I.5.1.5.1 Im Bereich der Windschutzanlage auf Grundstück 1348, KG Ebersdorf an der Zaya, ist das Erdkabel mindestens in 3 m Tiefe zu verlegen.

I.5.1.5.2 Die Fundament- und Böschungflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

I.5.1.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.5.1.6.1 Die örtliche Bauaufsicht hat auch die wasserfachlichen Aspekte zu berücksichtigen und die Einhaltung der Auflagen zu dokumentieren und zu bestätigen. Alternativ ist für diese Tätigkeit eine wasserfachliche Aufsicht zu bestellen. Diese Dokumentation ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.

I.5.1.6.2 Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen die in den Auflagen geforderten Dokumentationen, Nachweise und Auswertungen enthalten sind.

I.5.1.6.3 Planunterlagen samt Schnitten der tatsächlich zur Anwendung gelangenden Gründungen samt repräsentativem Geländeverlauf sind mit den Ergebnissen der allenfalls noch durchzuführenden geotechnischen Untersuchung spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung

vorzulegen, sodass erforderlichenfalls vor der Errichtung entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.

I.5.1.6.4 Etwaige Änderungen der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zuwegung bzw. Leitungen) sind vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.

I.5.1.6.5 Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu melden.

I.5.1.6.6 Die Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, sind einzuhalten.

I.5.1.6.7 Für sämtliche Rückbau-, Abbruch-, Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

I.5.1.6.8 Das Betanken von Baugeräten, Aggregaten und Maschinen sowie das Nachfüllen sonstiger Betriebsmittel wie z.B. Schmierölen, etc. ist mit größtmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial durchzuführen.

I.5.1.6.9 Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 100 l.

I.5.1.6.10 Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen und Sanitärabwässern zu verpflichten.

I.5.1.6.11 Sollten bei den Grabungsarbeiten und in Baugruben wider Erwarten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Ableitung von Oberflächenwässern in kontaminierte Bereiche ist jedenfalls nicht zulässig.

I.5.1.6.12 Werden im Zuge der Bauarbeiten in Betrieb befindliche oder aufgelassene Leitungen der umliegenden Ölfelder angetroffen, so ist der Eigentümer der Leitung zu verständigen. Werden Leitungen (auch aufgelassene) beschädigt, so ist zu prüfen, ob dabei eine Kontamination des Untergrundes verursacht wurde, gegebenenfalls ist eine solche fachgerecht und nachweislich zu entfernen.

I.5.1.6.13 Für die zu querenden Öl- und Gasleitungen sind für den Fall eines eventuellen Antreffens von Kontaminationen im Zuge der Kabeltrassenverlegung folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Ein Konzept für das Antreffen von Öl ist vor Beginn der Kabelverlegearbeiten auszuarbeiten.

- Die hinzugezogenen Baufirmen sind mit der Möglichkeit des Antreffens von Öl in den genannten Bereichen, sowie mit der Vorbereitung von Mulden oder Auffangwannen zu unterwiesen.

- Entsorgungswege für kontaminierte Materialien sind mit den betroffenen Leitungsbetreibern abzustimmen.

I.5.1.6.14 Alle rückzubauenden Fundamente bzw. Fundamenteile sind bis mindestens 1,5m unter Geländeoberkante vollständig zu entfernen.

I.5.1.6.15 Hüllrohre der Verkabelungen (z.B. bei Querungen) sind, sofern sie nicht für weitere Zwecke benötigt werden, mit beständigem, anorganischem Material (z. B. Beton oder mit stabilisiertem, fließfähigem Verfüllmaterial SVM) zu verfüllen.

I.5.1.6.16 Werden wasserrechtlich genehmigte Entwässerungsanlagen im Zuge der Bauarbeiten beschädigt, sind diese im Einvernehmen mit dem Berechtigten wieder herzustellen.

I.5.1.6.17 Wässer dürfen nur dann versickert werden, wenn sie zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.

I.5.1.6.18 Waschwässer, z.B. aus der Reinigung von Anlagenteilen, von Betonmischwägen, etc., dürfen nicht versickert werden und sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

I.5.1.6.19 Oberflächenwässer sind von den Baugruben durch entsprechende Oberflächenausbildung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten.

I.5.1.6.20 Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, auf dessen Grund das Wasser versickert werden soll, vor Beginn der Pumpmaßnahmen herzustellen.

I.5.1.6.21 Sofern das bei der Wasserhaltung geförderte Wasser eine Trübung infolge von Schwebstoffen aufweist, sind zur ausreichenden Klärung des Wassers entsprechend dimensionierte Absetzbecken zu betreiben.

I.5.1.6.22 Die Funktionserhaltung der fallweisen vorhandenen Straßengräben bei Kabelquerungen und der Zuwegung (inklusive Ausweichbuchten) ist durch technische Maßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten.

I.5.1.6.23 Für die Ertüchtigung der Zuwegung und die Herstellung der Montageflächen etc. ist nur einwandfreies Frostschutzmaterial / Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Betonbruch auf temporär beanspruchten Flächen ist zulässig, wenn Qualitätsnachweise gemäß Recycling-Baustoffverordnung vorgelegt werden.

I.5.1.6.24 Die Oberflächenausbildung der Zuwegungen ist derart zu gestalten, dass sie erosionsstabil ist und eine Konzentration von Oberflächenabflüssen vermieden wird.

I.5.1.6.25 Oberflächen- und Drainagewässer, die aus dem Bereich der Windkraftanlagen, der Zuwegungen, und der sonstigen im Zuge des Projektes neu gestalteten Flächen (Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerflächen, etc.) anfallen, sind so abzuleiten, dass Erosionserscheinungen hintangehalten und Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigt werden.

I.5.1.6.26 Start- und Zielgruben für Spülbohrungen sind außerhalb der Uferbereiche von Gerinnen so zu situieren, dass auch im Falle von vermehrter Wasserführung ein Durchbruch des Gerinnes in die Gruben nicht zu besorgen ist.

I.5.1.6.27 Der Verlauf der Spülbohrungen ist lage- und höhenmäßig in Abständen von maximal einem Meter zwischen den Messpunkten zu dokumentieren.

I.5.1.6.28 Bei der Herstellung von Querungen mit dem Kabelpflug und bei offener Bauweise ist – wie bei den Spülbohrungen – ein Mindestabstand zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle von mindestens 1,5 m einzuhalten.

I.5.1.6.29 Bei der Ausführung der Querung „Q19“ ist auf den westlich der Bahntrasse gelegenen Entwässerungsgraben bzw. die Richtung Norden verlaufende Entwässerungsleitung (Betonrohr) bedacht zu nehmen. Die Spülbohrung ist so herzustellen, dass die Funktion des Grabens sowie des Betonrohres erhalten bleibt, auch hier gilt ein Mindestabstand von 1,5m zur Grabensohle bzw. zur Rohrsohle.

I.5.1.6.30 Die Ausführungspläne – Lagepläne und Längsschnitte – der im Zuge des Projektes hergestellten Querungen sind spätestens mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen. Diese Darstellungen haben den Gerinneverlauf und den Verlauf der querenden Elemente so darzustellen, dass deren Verlauf (Lage und Höhe) eindeutig ersichtlich ist.

I.5.1.6.31 Die Querungen von temporär wasserführenden Gerinnen sind in der Errichtungsphase und bis 2 Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten nach Starkniederschlägen, die eine Jährlichkeit von 10 überschreiten, auf Erosionsschäden, wie z.B. Verformungen oder Veränderungen der Gerinneform, durch einen Fachkundigen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Allenfalls auftretende Beschädigungen in diesen Bereichen sind in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu sanieren. Über diese Kontrollen und eventuelle Sanierungsarbeiten ist eine Dokumentation zu erstellen und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

I.5.1.6.32 Bei Rekultivierungsarbeiten ist die Einhaltung der im Projekt zitierten „Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BLMFUW, 2. Auflage 2012)“ zu dokumentieren und im Zuge der Kollaudierung vorzulegen.

I.5.1.6.33 Die Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen ist unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2023 durchzuführen.

I.5.1.6.34 Die Wartung der Windkraftanlagen samt den zugehörigen Einrichtungen (Leitungen, Schaltstation, etc.) ist zumindest in den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen durch qualifizierte Fachunternehmen durchzuführen.

I.5.1.6.35 Jegliche Wartungsarbeiten, insbesondere wenn mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, dürfen nur von befugten Fachfirmen und entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt werden.

I.5.1.7 Lärmschutz

I.5.1.7.1 Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der „Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ i.d.g.F. (StF: BGBl. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.5.1.7.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.5.1.7.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.

I.5.1.7.4 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) - diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.

I.5.1.7.5 Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentypen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UVP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des

gegenständlichen Windparks, an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.5.1.8 Luftfahrttechnik

Allgemeines

I.5.1.8.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe, ist zulässig.

I.5.1.8.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.5.1.8.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet-Homepage der Austro Control abrufbar:

<https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.5.1.8.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.5.1.8.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.5.1.8.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde, bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.5.1.8.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.5.1.8.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.5.1.8.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.5.1.8.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.5.1.8.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.1.8.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.5.1.8.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.5.1.8.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.5.1.8.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.5.1.8.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.5.1.8.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.5.1.8.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisse mit folgenden Eigenschaften zu montieren:

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisse zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.1.8.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.5.1.8.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.5.1.8.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen.

Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.5.1.8.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.5.1.8.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.5.1.8.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- WEISS: RAL 9010
- ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.5.1.8.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

Nachtkennzeichnung an Kränen

I.5.1.8.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren:

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.5.1.8.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

I.5.1.8.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.5.1.8.29 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.5.1.9 Maschinenbautechnik

I.5.1.9.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen mit Maschinengutachten der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

I.5.1.9.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger,

fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.5.1.9.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.5.1.9.4 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.5.1.9.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.5.1.9.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren.

Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.5.1.9.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.5.1.9.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechnigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.5.1.9.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.5.1.9.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.5.1.9.11 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.5.1.9.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens der Projektwerberin vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.5.1.9.13 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.5.1.9.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.5.1.9.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.5.1.9.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und

geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise:

H1) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

H2) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der Abnahmeprüfung mitzuprüfen.

H3) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H4) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

H5) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

I.5.1.10 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

Sachgüter

I.5.1.10.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

Kulturgüter

I.5.1.10.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Landschaftsbild

I.5.1.10.3 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 3 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- Das Logo ist in einem Bereich von 5 m oberhalb oder unterhalb der Tagesmarkierung platziert.
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt.
- Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.1.10.4 Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Freizeit/Erholung

I.5.1.10.5 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.1.11 Schattenwurf/Eisabfall

I.5.1.11.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.5.1.11.2 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.1.11.3 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden. Am Immissionspunkt „IP 08“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.

I.5.1.11.4 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.1.11.5 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.

I.5.1.12 Verkehrstechnik

I.5.1.12.1 Für die erforderlichen Kabelquerung der Landesstraßen ist vor Baubeginn, um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

I.5.1.12.2 Die Querung der Eisenbahnstrecke 181 01 (Lokalbahn Korneuburg-Hohenau) ist in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Bahnbetreiber zu planen und zu errichten.

I.5.1.12.3 Die Anbindungen an die Landesstraßen B 7 und B 47 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist für den Abschnitt 200 m südwestlich bis 200 m nordöstlich der westlichen Anbindung an die B 47 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h während der gesamten Baudauer von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken. Es ist im Allgemeinen darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen wie hohem Bewuchs freigehalten wird.

I.5.1.12.4 Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind in einem Verfahren nach § 90 StVO durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde prüfen und festlegen zu lassen.

I.5.1.12.5 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalter (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeistereien Poysdorf und Mistelbach), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

I.5.2 Auflagen zur „Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK)“

I.5.2.1 Der Austro Control GmbH ist im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System, jedenfalls jedoch vor Inbetriebnahme der BNK-Anbindung, im Wege der zuständigen Behörde eine Bestätigung eines hierzu befugten Elektrotechnikunternehmens über die fachgerechte Installation einer permanenten Infrarot- Nachtkennzeichnung entsprechend den behördlichen Vorgaben und den im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNfL) von der Austro Control GmbH festgelegten Anlagen- und Systemanforderungen vorzulegen.

I.5.2.2 Im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System sind in Zusammenarbeit mit der Austro Control GmbH (ACG) End-to-End-Abnahmetests durchzuführen und nachvollziehbar zu protokollieren. Zu diesem Zweck sind geeignete Logfiles über die Schaltzustände zu erstellen und der Austro Control GmbH zur Verfügung zu stellen.

I.5.2.3 Nach erfolgter Anbindung an das BNK-System der Austro Control GmbH dürfen Schaltsignale erst dann zur tatsächlichen Deaktivierung der sichtbaren Nachtkennzeichnung verwendet werden, wenn eine schriftliche Freigabe durch die Austro Control GmbH erteilt wurde.

I.5.2.4 Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen und Tests der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind der ACG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

I.5.2.5 Technische Änderungen an der BNK-Anbindung und der Schaltlogik dürfen nur nach vorheriger Information und Zustimmung der Austro Control GmbH erfolgen. Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen, Tests oder Abnahmen der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen.

Hinweis: Nachträgliche Änderungen an der bewilligten Nachtkennzeichnung sind entsprechend den luftfahrtrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung durch die hierfür zuständige Behörde zu unterziehen.

I.5.2.6 Die luftfahrthindernisseitigen BNK-Systeme sind gegen unbefugte Eingriffe und Manipulationen (IT-Security) dem Stand der Technik entsprechend abzusichern.

I.5.2.7 Der Zugriff auf die Logfiles über die Schaltzustände ist auf befugte Personen zu beschränken.

I.5.2.8 Die Log Files über die Schaltzustände sind gegen unbefugte Eingriffe, Manipulationen und Datenverlust angemessen abzusichern.

I.5.3 Aufsichten (Eigenüberwachung)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Ausführung des Vorhabens hat die ASt auf eigene Kosten fachkundige Aufsichtsorgane zu bestellen bzw. einzusetzen. Es handelt sich dabei um die unter den Auflagenpunkten I.5.1.1, I.5.1.3 und I.5.1.6 angeführten Aufsichten.

Bei vorhandener Eignung kann ein und dieselbe Person für mehrere dieser Aufsichten herangezogen werden.

Sämtliche Aufsichten sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) und Vorlage entsprechender Referenzen und Qualifikationsnachweisen spätestens **drei Monate** vor Baubeginn der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

Änderungen bei den Kontaktdaten sowie in der Person der Aufsichtsorgane sind der Behörde unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

I.5.3.1 Bodenkundliche Baubegleitung

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht gilt die fachlich korrespondierende Auflage unter Spruchpunkt I.5.1.1.1 maßgeblich.

I.5.3.2 Ökologische Umweltbauaufsicht

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht gilt die fachlich korrespondierende Auflage unter Spruchpunkt I.5.1.3.2 maßgeblich.

I.5.3.3 Örtliche/Wasserfachliche Bauaufsicht

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht gilt die fachlich korrespondierende Auflage unter Spruchpunkt I.5.1.6.2 maßgeblich.

I.5.4 Fristen

I.5.4.1 Fristen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

I.5.4.1.1 Baubeginn

Das Recht zur Errichtung des Windparks ist bis längstens **31.Dezember 2028** in Anspruch zu nehmen.

I.5.4.1.2 Rodungsbewilligung

Das Recht zur Rodung der dafür in Aussicht genommenen Waldfläche ist bis längstens **31.Dezember 2028** in Anspruch zu nehmen.

I.5.4.1.3 Bauvollendung

Die Errichtung des Windparks ist bis längstens **31.Dezember 2030** abzuschließen.

Hinweis zu den Fristen:

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

I.6 Vorhabenbeschreibung (Zusammenfassung)

Die nachstehenden Ausführungen zum Vorhaben sind den konsolidierten Projektunterlagen, *Beilage B1_01_Vorhabenbeschreibung_RAIII-Rev1*, entnommen.

I.6.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Windkraft Simonsfeld AG plant im Weinviertel in den Bezirken Gänserndorf und Mistelbach den Rückbau des bestehenden Windparks Rannersdorf I. Die vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V90-2.0 MW mit 90 m Rotordurchmesser und einer Nabenhöhe von je 105 m befinden sich in der Windeignungszone WE11 auf Flächen, welche gemäß dem NÖ ROG 2014 bereits als Grünland-Windkraftanlage gewidmet sind. Die zwei Bestandsanlagen RA-1 und RA-4 befinden sich in der Katastralgemeinde Rannersdorf (Gemeinde Hauskirchen, Bezirk Gänserndorf), während die beiden

anderen WKA in der Katastralgemeinde Ebersdorf (Marktgemeinde Wilfersdorf, Bezirk Mistelbach) betrieben werden. Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung WST6-E-12088/001-2004 wurde am 23.12.2004 durch die NÖ Landesregierung, Abtlg. Energie- und Strahlenschutzrecht erteilt. [...]

Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Rückbau der beschriebenen Bestandsanlagen des Windparks Rannersdorf I und deren Ersatz durch vier moderne Windkraftanlagen des Typs N149-5.X aus der Nordex Delta4000-Serie mit 149 m Rotordurchmesser und Nabenhöhen von 164 m. Der geänderte Windpark wird im Folgenden als Windpark Rannersdorf III (kurz "RA-III") bezeichnet. Im Zuge des Vorhabens wird die installierte Gesamtleistung an den bestehenden Windkraftstandorten von 8 MW auf 22,8 MW nahezu verdreifacht. [...]

Zweck des geplanten Änderungsvorhabens ist eine erhöhte Erzeugung elektrischer Energie durch die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Nutzung von Windenergie. [...]

I.6.2 Basisinformationen zum Vorhaben

Konsenswerberin: Windkraft Simonsfeld AG, Energiewendeplatz 1, 2115 Ernstbrunn

Vorhabenbestandteile:

- Abbau und Abtransport der vier Bestandsanlagen des WP Rannersdorf I vom Typ V90-2.0 MW
- Vollständiger Rückbau der Fundamentplatten des Bestandwindparks und Rekultivierung nicht mehr benötigter Montageflächen und Wege
- Neuerrichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von je 5,7 MW
- Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung
- Errichtung von Kranstell- und Montageflächen
- Errichtung einer 30 kV Netzableitung in das UW Neusiedl an der Zaya inkl. LWL-Datenkabel
- Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung

Bestandsanlagen:

Anzahl/Type	4 Vestas V90-2.0 MW
Baujahr	2005
Rotordurchmesser	90 m
Nabenhöhe	105 m
Gesamtleistung Rückbau	8,0 MW

Änderungsvorhaben:

Anzahl/Type 4 Nordex N149/5.X

Rotordurchmesser 149 m

Nabenhöhe 164 m

Gesamthöhe 238,6 m

Nennleistung 5.700 kW

Gesamtleistung 22,8 MW

Netzableitung 30 kV Erdkabel zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya

Netzbetreiber Netz NÖ GmbH

Einspeisung/Messung Netzebene 4

Administrative Zuordnung:

Gemeinde Hauskirchen WKA-Standorte RA-III-01, RA-III-04, 30 kV Netzableitung, Zuwegung

Gemeinde Wilfersdorf WKA-Standorte RA-III-02, RA-III-03, 30 kV Netzableitung, Zuwegung

Gemeinde Großkrut 30 kV Netzableitung

Gemeinde Neusiedl/Zaya 30 kV Netzableitung

Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf 30 kV Netzableitung

Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Mistelbach

I.6.5 Benachbarte Windkraftanlagen

Im direkten Umfeld von Rannersdorf III befinden sich die Windparks Wilfersdorf (in Bau), Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf (fertiggestellt) und Großkrut-Poysdorf (erstinstanzlich genehmigt) sowie die Anlage RD-10 des bestehenden Windparks Poysdorf-Wilfersdorf III. Die relevanten Windparks und Anlagen sind in der folgenden Tabelle angeführt:

Windpark	Abkürzung	Anzahl / Typ	Installierte Nennleistung	Betreiber	geringster Abstand
Poysdorf-Wilfersdorf I	POW-I	9 Vestas V90	16 MW	WKS	3.365 m
Poysdorf-Wilfersdorf II	POW-II	5 Vestas V90	10 MW	WKS	4.140 m
Poysdorf-Wilfersdorf III RD-10	POW-III	8 Senvion M114	25,6 MW	WKS	421 m
Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf	GHW	12 Senvion M114	38,4 MW	6x ImWind / 6x WKS	347 m
Großkrut-Poysdorf	GKP	4 Vestas V162	28,8 MW	EVN, ImWind, WKS	1.105 m
Wilfersdorf	WFD	4 Nordex N163 1 Nordex N133	32 MW	ImWind, WKS	551 m

Tab 2: Unmittelbar angrenzende Windparks [Quelle: Windkraft Simonsfeld]

I.6.6 Raumordnung

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich auf Flächen, welche bereits im Zuge des Bestandsprojektes Rannersdorf I als „Grünland – Windkraftanlage“ gewidmet wurden (siehe Kapitel 2.4). Die Voraussetzungen hinsichtlich Leistungsdichte und Mindestabständen zu Wohnbauwidmungen für die Widmung Grünland – Windkraftanlage wurden für das gegenständliche Vorhaben somit bereits erbracht. [...]

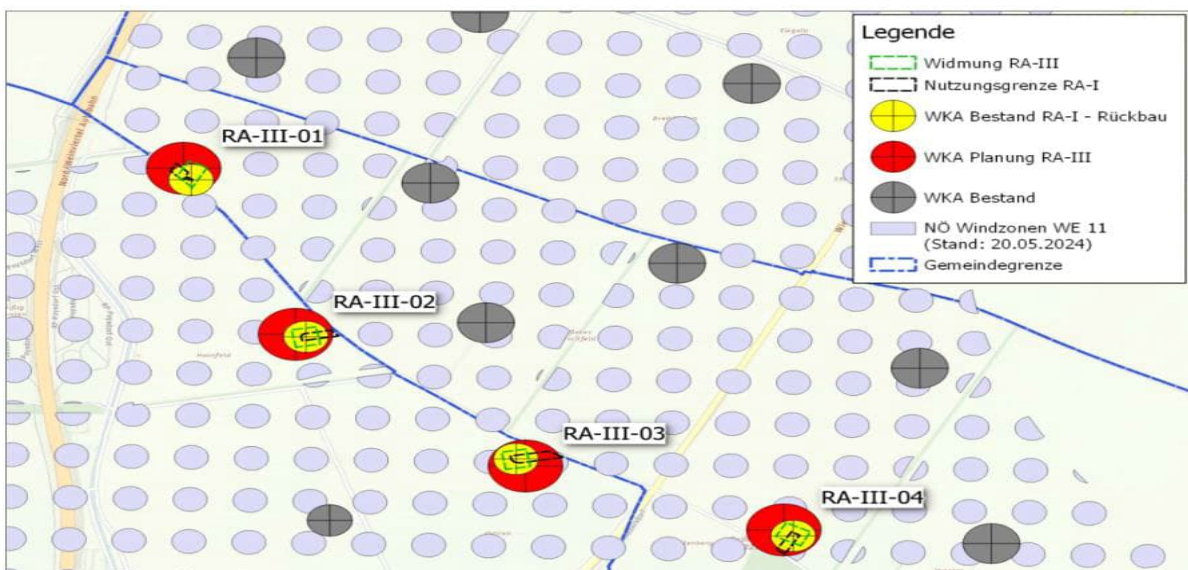


Abb 4: Widmungsflächen und Anlagenstandorte der Windparks RA-I und RA III [Kartenquelle: basemap.at]

I.6.7 Naturschutzflächen

Es bestehen keine Überlagerungen des Vorhabens mit naturschutzrechtlich relevanten Bereichen. Geschützte Bereich im Umkreis von 5 bzw. 10 km sind in der folgenden Tabelle sowie Grafik dargestellt.

Art	Kategorie	Name Schutzgebiet	Entfernung
Naturdenkmal	Quellen	Quelle u. Gehölz b. Ginzersdorf	ca. 2,8 km
Naturdenkmal	Einzelbäume	1 Eiche (Kaisereiche)	ca. 3,6 km
Naturdenkmal	Gewässer	Feuchtgebiet "Alter Mühlbach"	ca. 3,8 km
Naturdenkmal	Feuchtgebiete/Moore	Rossweidgraben	ca. 4,7 km
FFH Gebiet (Natura 2000) AT1206A00		Weinviertler Klippenzone	ca. 5,0 km
Landschaftsschutzgebiet		Steinbergwald	ca. 5,2 km
Naturdenkmal	Feuchtgebiete / Moore	Gersthallen	ca. 6,2 km
Naturdenkmal	Feuchtgebiete / Moore	Stockerngraben, Feuchtgebiet, Wiesenfläche	ca. 6,2 km
Naturdenkmal	Einzelbäume	1 Winterlinde	ca. 6,2 km
Naturdenkmal	Feuchtgebiete / Moore	Gerstalen-Ziegelofen	ca. 6,6 km
Naturdenkmal	Sonstige	Große Waidwiesen, Neurissgraben	ca. 8,0 km
Naturdenkmal	Trockenstandorte	Ödlandfläche	ca. 8,3 km
Landschaftsschutzgebiet		Falkenstein	ca. 8,5 km
Naturdenkmal	Sonstige	Schilf-Weidengebiet	ca. 8,5 km
Naturdenkmal	Feuchtgebiete / Moore	Kirchgrund	ca. 8,8 km
Naturdenkmal	Einzelbäume	1 Stieleiche	ca. 9,0 km
Vogelschutzgebiet (Natura 2000) AT1202V00		March-Thaya-Auen	ca. 9,1 km
Naturdenkmal	Trockenstandorte	Trockenrasenfläche in der Ried Markleiten	ca. 9,1 km
Naturdenkmal	Feuchtgebiete / Moore	Am Teich	ca. 9,6 km
Naturdenkmal	Feuchtgebiete / Moore	Hausbrunner Ziegelofen	ca. 9,7 km

Tab 4: Abstände zu den umliegenden Schutzgebieten [Quelle: Energiewerkstatt]

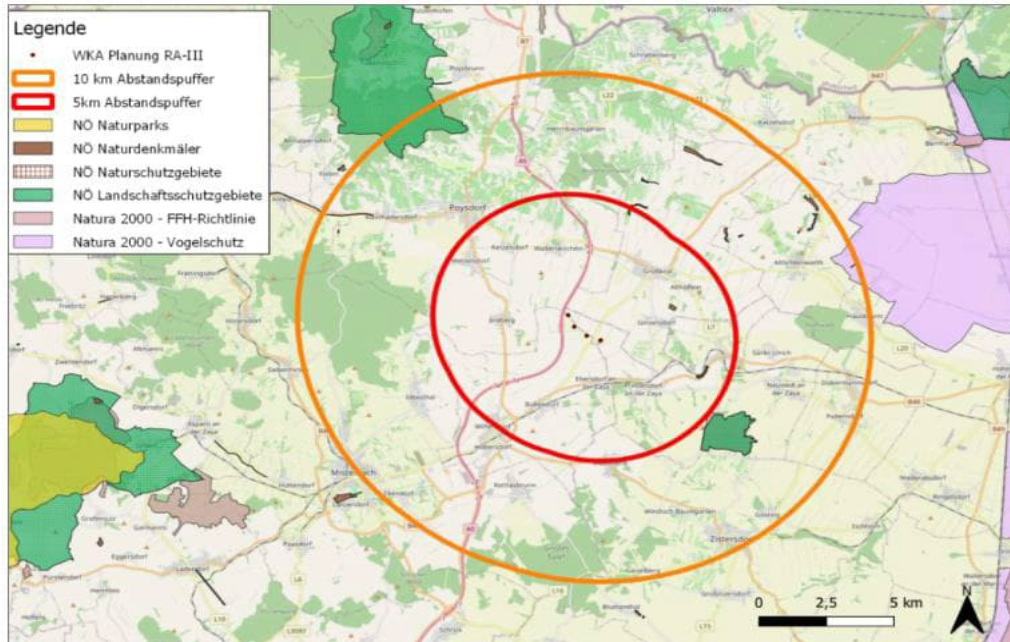


Abb 5: Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens [Kartenquelle: OpenStreetMap]

I.6.8 Bauzeitplan



Abb 13: Bauzeitenplan zur Umsetzung des Änderungsvorhaben Rannersdorf III [Quelle: Energiewerkstatt]

I.6.9 Flächenbedarf

I.6.9.1 Gesamtvorhaben

Die benötigten Flächen für den Rückbau der Bestandsanlagen sowie die Errichtung und den Betrieb der neuen Windkraftanlagen und der dafür notwendigen Infrastruktur wurden in folgender Tabelle zusammengefasst.

Flächenkategorien	Flächen temporär	Flächen dauerhaft
	[m ²]	[m ²]
WKA Standorte nicht versiegelt (Kranstell-, Lager- und Montageflächen, Zufahrtswege)	14.862	6.568
Fundamentflächen 4x WKA Nordex N149/5.X	833	1.810
Office und Lagerflächen	9.973	
Zuwegung (nur temporär ausgeführt)	17.234	0
Fläche zur Rekultivierung (Bestandsanlagen)	2.274	
Summe	45.177	8.378

Tab 12: Flächenbedarf des gesamten Vorhabens [Quelle: Energiewerkstatt]

I.6.9.2 Rodung

Für die Verlegung von Erdkabelsystemen zur elektrischen Anbindung der WKAs und Eiswarnleuchten ist im Bereich der Anlage RA-III-02 eine Querung des Windsschutzgürtels mittels vegetationschonender Spülbohrung geplant. Das betroffene Grundstück mit der Nummer 1348

befindet sich in der Katastralgemeinde 15006 Ebersdorf an der Zaya der Gemeinde Wilfersdorf. Die anmeldepflichtige dauerhafte Rodung auf diesem Grundstück umfasst eine Fläche von 25 m². Aufgrund der Kabelverlegung mittels Spülbohrung erfolgt kein direkter Eingriff in den Flächenbewuchs, wodurch im Gegensatz zur Kabelpflugverlegung keine temporäre Rodung notwendig ist. Im Umkreis von 40 Metern sind keine weiteren Waldflächen vorhanden.

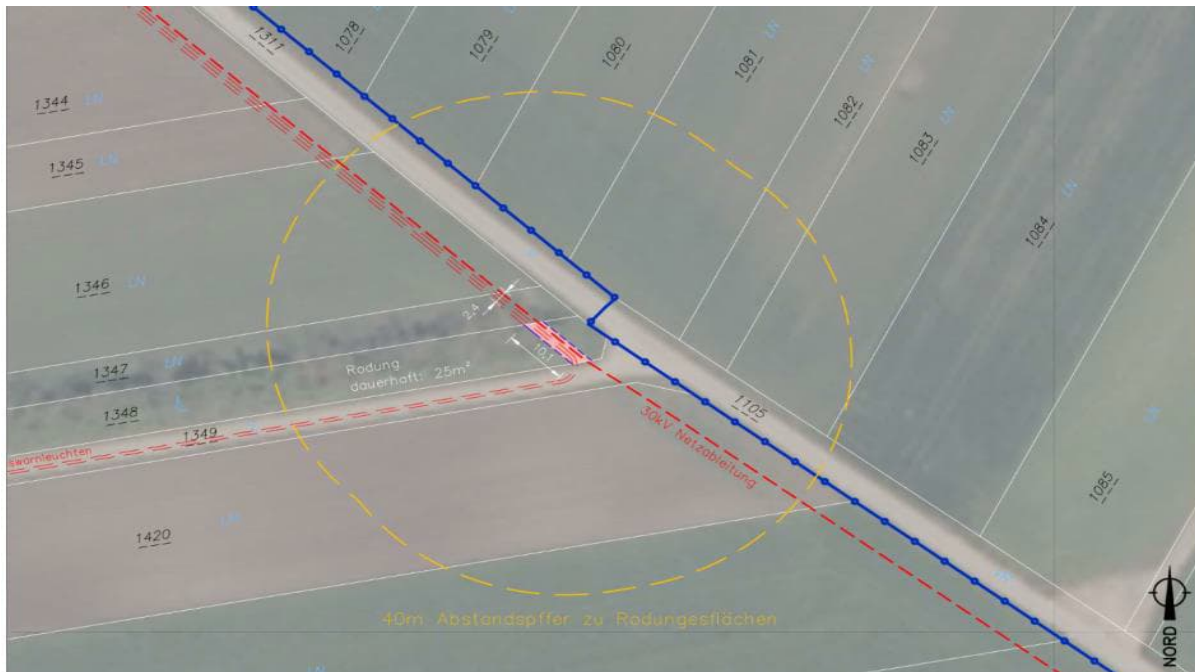


Abb 17: Situationsplan der Rodung im Bereich der Anlage RA-III-02 [Kartenquelle: BEV]

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insb. §§ 44a ff u. 59

Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 29/2024, insb. Art 11 Abs 1 Z 7

Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, insb. §§ 2 u. 5

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 idF. BGBl. I Nr. 69/2025, insb. § 4

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insb. §§ 3, 3a, 4a, 17, 19 u. 39, Anhang 1 Z 6a)

Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insb. §§ 42 u. 43

Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insb. § 11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024, insb. §§ 1, 3 u. 4 iVm Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insb. §§ 17 u. 18

Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024, insb. §§ 85, 91, 92, 93 Abs 2, 94 u. 123a

Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV, BGBl. II Nr. 327/2005, insb. § 1

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024, insb. § 2 Abs 3

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 104/2025, insb. §§ 5, 11 u. 12

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-0 idF LGBl. Nr. 101/2022, insb. §§ 1 u. 2 iVm Tarif Z 6

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 2/2026, insb. §§ 7, 18

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 104/2025, insb. § 20 Abs 6

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0 idF LGBl. Nr. 104/2025, insb. §§ 1, 2, 3 u. 7

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich - NÖ SekRop Wind, LGBl. 8001/1-0 idF LGBl. Nr. 47/2024

Hinweis

Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten gelangen gemäß §59 AVG gesondert zur Vorschreibung.

Begründung

1 Sachverhalt und Behördenverfahren

1.1 Antrag

Die ASt verfolgt lt. Mail vom 31.März 2026 per selben Stichtag anstelle der Windkraft Simonsfeld AG das genehmigungsbeantragte Vorhaben „RA III“ weiter. Der maßgebende Konsensantrag ergeht gemäß § 5 UVP-G 2000 mit anwaltlichem Schreiben vom 28.Juni 2024, modifiziert mit Schreiben vom 10.Dezember 2025 und 26.März 2026 und ist auf die Genehmigung des Vorhabens nach § 17 leg. cit. und impliziert damit auch die im Spruchteil I.1 angeführten materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen gerichtet.

Im zitierten Modifikationsschreiben vom 10.Dezember 2025 wird explizit vermeldet, dass der aus dem lärmschutztechnischen Sachverständigengutachten vom 28.Juli 2025 bekannte Auflagenvorschlag, nämlich -

Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projektierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen. –

seinem Inhalte nach vollständig zum verbindlichen Projektbestandteil erklärt wird.

Mit der Eingabe vom 26.März 2026 wiederum wird eine Vereinbarung im Sinne von §§ 42 und 43 EisbG mit der Zayatabahn GmbH ZTB vom 25.März 2026 vorgelegt, die das Einverständnis zur vorhabenimmanenten Kabelquerung der Bahnstrecke Mistelbach – Hohenau an der March (Stichwort: bahnfremde Anlage) und Übereinkünfte zu den dabei erforderlichen Vorgehensweisen beinhaltet. Diese Eingabe bedeutet zugleich die konkludente Zurückziehung der im Antragsverbund implizierten eisenbahnrechtliche Bewilligung für die bezeichnete bahnfremde Anlage im Bauverbots- und Gefährdungsbereich der betroffenen Bahnanlage.

Dem Genehmigungsantrag sind elektronische Projektunterlagen mit konsolidiertem Stand März 2026 angeschlossen, welche einen wesentlichen Antragsbestandteil darstellen.

Absichtsgemäß handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Rechtssinne, welches verschiedene sachlich und räumlich zusammenhängende Maßnahmen zu einem Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vereint.

1.2 Ermittlungsverfahren

1.2.1 Großverfahren

Die antragsbedingten Ermittlungen werden aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte der Behörde im Rahmen eines Großverfahrens im Sinne von §§ 44a ff AVG durchgeführt.

1.2.2 Vorprüfung

Sie dient der Abklärung, wieweit die Projektunterlagen vollständig zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens durch die Sachverständigen ausreichen.

Ferner wird unter Beteiligung mitwirkender Behörden, Standortgemeinden, NÖ Umweltschutz, Standortanwalt, Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Arbeitsinspektorat eine Erstmeinung zum Vorhaben und dessen Zulässigkeit eingeholt. Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

1.2.2.1 Bundesdenkmalamt vom 09.Juli 2024

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in der UVE (UVE 7.5) genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Beiziehung eines:r eigenen Gutachters:in für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.

1.2.2.2 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 10.Juli 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 teilt gem. § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 mit, dass aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und erscheint eine Ergänzung der Sachverständigenliste nicht erforderlich.

Anbei übermitteln wir Ihnen das Gutachten des Amtssachverständigen für Forst-, Jagd- und Naturschutz vom 09.07.2024, Zahl GFL1-A-0829/057:

Forst-, jagd- u. naturschutzfachliche Stellungnahme

Nach Einsichtnahme in den Antrag und in die vorläufige Sachverständigenliste wird festgestellt, dass aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das eingereichte Vorhaben bestehen und keine anderen bzw. weiteren Gutachter als die in der vorliegenden Gutachterliste genannten beizuziehen sind.

1.2.2.3 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 16.Juli 2024

Mit Schreiben vom 04. 07 2024 teilte die Abteilung Umweltrecht der Abteilung Wasserwirtschaft mit, dass die Windkraft Simonsfeld AG um Genehmigung des Vorhabens „Windpark Rannersdorf III“ gem. § 5 UVP-Gesetz im vereinfachten Verfahren angesucht hat, legte in diesem Zusammenhang die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung vor und ersuchte gem. § 55 Abs. 4 WRG um Stellungnahme, ob

- durch dieses Vorhaben wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden
- die angegebenen Grundstücke im Bereich eines Schutzgebietes, eines Sanierungsprogrammes, eines Grundwassersanierungsgebietes oder eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes liegen
- die vorliegende UVE vollständig ist oder ob Ergänzungen notwendig sind.

Zu 1:

Durch dieses Vorhaben werden wasserwirtschaftliche Interessen durch mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser berührt.

Dazu finden sich auch entsprechende Ausführungen in den Unterlagen, die durch den ASV für Wasserbautechnik beurteilt werden. Es handelt sich i.w. um mögliche Beeinträchtigungen in der Bauphase sowie mögliche Gefährdungen durch wassergefährdende Substanzen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase inkl. Störfälle und Maßnahmen zur Vermeidung derselben – geplante Einleitungen finden nicht statt.

Zu 2:

Durch das Vorhaben werden keine Sanierungsprogramme, Grundwassersanierungsgebiete oder wasserwirtschaftliche Regionalprogramme berührt.

Zu 3:

Die vorliegende UVE ist aus WPO-Sicht vollständig.

1.2.2.4 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 04.Juli 2024

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.

Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

1.2.2.5 Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft vom 22.Juli 2024

..... unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-91/002-2024 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rück-führung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist

auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebs sicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16

(Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:
- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

1.2.2.6 Agrarbezirksbehörde vom 25.Juli 2024

Eine Durchsicht der Projektunterlagen der Windkraft Simonsfeld AG für das Projekt Windpark Rannersdorf III hat ergeben, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt werden. Auch ist im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreformverfahren anhängig.

1.2.2.7 NÖ Umweltschutzamt vom 30.Juli 2024

..... die NÖ Umweltschutzbehörde bezieht sich auf das Schreiben von 4. Juli 2024 mit welchem die Umweltverträglichkeitserklärungen zur Stellungnahme übermittelt wurden.

Beantragt wird das Repowering von 4 Windenergieanlagen, wobei diese vollständig entfernt werden und durch 4 modernere Anlagen ersetzt werden sollen, wodurch es zu einer wesentlichen Erhöhung der Gesamtnennleistung kommt.

Die vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärungen erscheinen schlüssig und vollständig. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird vorliegendes Vorhaben grundsätzlich zur Kenntnis genommen, eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen und Kenntnis der Fachgutachten abgegeben werden.

1.2.2.8 Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 28.August 2024

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 04.07.2024, WST1-UG-91/002-2024, samt der damit elektronisch vorgelegten Projektunterlagen wurde von Dipl.-Ing. Dr. Nikolaus Fernsebner, naturschutzfachlicher Amtssachverständiger der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, in seiner Stellungnahme vom 09.07.2024 Folgendes mitgeteilt:

„Nach Einsichtnahme in den Antrag und in die vorläufige Sachverständigenliste wird festgestellt, dass aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das eingereichte Vorhaben bestehen und keine anderen bzw. weiteren Gutachter als die in der vorliegenden Gutachterliste genannten beizuziehen sind.“

Vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg, Dipl.-Ing. Leopold Kriha, wurde zum im Betreff genannten Vorhaben Folgendes bekannt gegeben:

„Dem Verfahren wird ein ASV für Wasserbautechnik zugezogen. Dieser wird die wasserrechtlichen Aspekte beurteilen und etwaig erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer in Form von Auflagen vorschreiben.“

1.2.2.9 Austro Control GmbH vom 15.Oktober 2024

..... unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 04. Juli 2024, WST1-UG-91/002-2024, wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch das Vorhaben Windpark Rannersdorf III auf Basis der übermittelten Unterlagen keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind.

Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Darüber hinaus werden aus flugsicherungstechnischer Sicht auch keine relevanten elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

1.2.2.10 NÖ Standortanwalt vom 24.März 2025

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich als Standortanwalt nimmt zu oben genanntem Verfahren Stellung wie folgt.

Konkret beabsichtigt die Windkraft Simonsfeld AG, die bereits vorhandenen vier Windenergieanlagen (WEA) durch vier WEA der Type Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Engpassleistung von jeweils 5,7 MW zu ersetzen. Durch das Vorhaben soll die Gesamtnennleistung des Windparks auf 22,8 MW erhöht werden, die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 14,8 MW.

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

Volkswirtschaftliche Effekte

Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO₂ Bepreisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort.

Investitionen in Erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.

Das Argument wird auch durch die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 ausgedrückt, welche die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschleunigen soll. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei derartigen Projekten im Einzelfall angenommen wird, dass der Bau und der Betrieb hinsichtlich einer Interessensabwägung Priorität erhält und somit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Artikel 5 Abs 1 normiert wird, dass Verfahren von Repowering-Projekten nicht länger als sechs Monate, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, dauern dürfen.

Auch die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) normiert, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen im Genehmigungsverfahren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen als im überwiegenden öffentlichen Interesse anzusehen sind.

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen löst konkret eine Bruttowertschöpfung für Niederösterreich von EUR 10,11 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 11,30 Mio. Gerechnet auf die voraussichtliche Lebensdauer von 20 Jahren ergibt sich weiters eine Gesamtwertschöpfung für Niederösterreich von EUR 7,4 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 8,2 Mio.

Beitrag zur Energiewende

Niederösterreich selbst deckt seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken.

Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

1.2.2.11 Bundesministerium Landesverteidigung vom 10.Oktober 2025

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 04. Juli 2024, GZ WST1-UG-91/002-2024, sowie auf die Urgenz mittels E-Mail vom 08. Oktober 2025, hinsichtlich dem Ansuchen der Windkraft Simonsfeld AG um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Windpark Rannersdorf III wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung Folgendes mitgeteilt:

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark Rannersdorf III vom Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 20,6 bis 21,6 km entfernt ist.

Vom Mittelbereichsradar BUSCHBERG (MBR BUB), das sowohl der Luftraumüberwachung, als auch der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, ist der geplante Windpark 21,7 bis 22,7 km entfernt. Es kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Störwirkungen bei der Beurteilung der Sicherheit der Zivilluftfahrt durch die Austro Control GmbH hinreichend gewürdigt werden. Im Hinblick auf die Nutzung der Radardaten des MBR BUSCHBERG durch die MilFILtg LANGENLEBARN sind mögliche Störwirkungen im betreffenden Raum nicht relevant. In der Radardatenverarbeitung des LRBfÜS GOLDHAUBE könnten mögliche Störwirkungen ohne wesentliche Einschränkung beherrscht werden.

Alle anderen Radars der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung sind weiter als 30 km entfernt, so dass relevante Störwirkungen auszuschließen sind.

Die zuständige Fachdienststelle kommt nach der durchgeführten technischen Bewertung zu dem Schluss, dass für das LRR STEINMANDL keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes zu erwarten sind.

Weiters wurde festgestellt, dass das Windparkprojekt auch keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz darstellt.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

1.2.3 Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG

Mit Edikt vom 04.Juni 2025 werden der Genehmigungsantrag, die auf Vollständigkeit vorgeprüften und in Folge nachgebesserten Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Ab dem Tag der Kundmachung liegen die bezeichneten Dokumente und Unterlagen bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden Wilfersdorf, Hauskirchen, Großkrut, Neusiedl an der Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf zur öffentlichen Einsicht bis einschließlich 18.Juli 2025 auf.

Die Kundmachung enthält den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist, sohin in der Zeit vom 04.Juni 2025 bis 18.Juli 2025 zu erheben sind, und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen einbringen.

1.2.4 Eingaben im Rahmen der öffentlichen Auflage

Aufgrund des unter Punkt 1.2.3 bezeichneten Edikts vom 04.Juni 2025 langen in danach offener Frist die nachstehend unter Punkte 1.2.4.1 bis 1.2.4.4 wiedergegebenen schriftlichen Eingaben ein.

Diese Eingaben behaupten keine vom Vorhaben induzierten Rechtsverletzungen. Insoweit ermangelt es ihnen lt. Aktenvermerk vom 19. August 2025 evident an der Qualifikation einer Einwendung im Rechtssinn.

Die unter Punkte 1.2.4.1 und 1.2.4.4 bezeichneten Eingaben stellen verständlich die Notwendigkeit vor Augen, die Vorhabenausführung im Nahebereich zu eigenen Anlagen im Sinne des öffentlichen Interessenschutzes rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweiligen Anlagenbetreibern abzustimmen.

Die unter Punkte 1.2.4.1 bezeichnete Eingabe weist lediglich auf das Erfordernis zur Einhaltung der §§ 16 und 18 NÖ Straßengesetz 1999 im Zuge der Vorhabenausführung hin.

Die unter Punkt 1.2.4.3 bezeichnete Eingabe beschränkt sich im Wesentlichen auf die Annahme der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

1.2.4.1 Netz Niederösterreich GmbH vom 05. Juni 2025

..... durch ihr geplantes Projekt, Errichtung des Windparks Rannersdorf III ist unsere geplante 110-kV-Leitung Poysdorf – Neusiedl/Zaya betroffen.

Das Projekt soll außerhalb des Schutzbereichs (gemäß lt. OVE EN 50341:2020 TEIL 1 UND TEIL 2-1) realisiert werden.

Zwischen der Leitungsachse einer 110-kV-Leitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage ist folgender Mindestabstand einzuhalten:

$$a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{raumWEA} + a_{LTG} + a_{RaumLTG} + a_{AuslegerLTG}$$

Dabei ist

D_{WEA} = Rotordurchmesser der WEA (149m)

$a_{raumWEA}$ = Horizontaler Arbeits-, Schwenk und Manipulationsbereich (15m)

a_{LTG} = Horizontaler spannungsabhängiger Mindestabstand entsprechend Tabelle 5.11/AT.5 (20m)

$a_{RaumLTG}$ = Horizontaler spannungsabhängiger Abstand entsprechend Tabelle 5.11/AT.5 (15m)

$a_{AuslegerLTG}$ = Längster Ausleger des Leitungstragwerkes (10m)

Somit ergibt sich für Ihr Projekt ein Mindestabstand (a_{WEA}) von 134,5m,

Es wurden folgende Abstände, Achse WKA zu Leitungsachse ermittelt:

Anlage RA 01 beträgt der Abstand zu Leitungsachse 703,3 Meter

Anlage RA 02 bis RA03 beträgt der Abstand zu Leitungsachse mehr als 1000m

Die Ermittelten Längen sind größer als der geforderte Mindestabstand womit die Forderung der OVE EN 50341 TEIL 1 aus 2020 und TEIL 2-1 aus 2023 wird im oben angeführten Projekt erfüllt ist.

Die Leiter o.a. Leitung liegen außerhalb der Nachlaufströmung.

Daher teilen wir hinsichtlich unserer 110-kV-Leitung mit, dass bei plangerechter Ausführung (Bezugnahme auf die in der Vorhabenbeschreibung angeführten Koordinaten) keine Einwände seitens Netz Niederösterreich GmbH gegen das Bauvorhaben bestehen.

Der Mindestabstand einer Kabelleitung zum sichtbaren Teil der Fundamente betroffener 110-kV-Leitungen der Netz Niederösterreich GmbH darf 4m nicht unterschreiten.

Sollte bei Grabungsarbeiten die Erdungsanlage eines Stützpunktes freigelegt werden, ist umgehend mit der unten genannten Kontaktperson der Netz NÖ Rücksprache zu halten.

Wir weisen darauf hin, dass bei Arbeiten an den Bauwerken in der Nähe von Freileitungen - das ist der Bereich jeweils 20m links und rechts der Leitungsachse - die Vorgaben laut Arbeitsanweisung Nr. 59 sowie ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der geltenden Fassung einzuhalten sind.

Darüber hinaus wird auf die einzuhaltenden Festlegungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 verwiesen.

Arbeiten im Bereich der bestehenden und in Betrieb befindlichen 110-kV-Freileitung sind zeitgerecht (min 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten) mit Netz NÖ GmbH, Abtl. NB-HS, Herrn Ing. Baumgartner, Mobil-Tel.: 0676 810 38606 bzw. Herr Ing. Rohringer Mobil-Tel.: 0676 810 32242, abzustimmen.

1.2.4.2 Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) vom 23.Juni 2025

Zum Vorhaben Windpark Rannersdorf III nimmt die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten wie folgt Stellung:

Gemäß §16 NÖ Straßengesetz 1999 ist ein Unternehmen verpflichtet einen Beitrag zu leisten, falls die Transportrouten nicht für die Zulieferung der Materialien des Windparks ausgelegt sind:

(1) Ein Unternehmen hat die Mehrkosten zu tragen, wenn eine Straße wegen der besonderen Art oder des besonderen Umfanges der Benützung, die durch dieses Unternehmen verursacht wird, in einer kostspieligeren Weise gebaut oder ausgebaut werden muß, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr erforderlich wäre.

(2) Wird eine bestehende Straße auch nur zeitweise im Sinne des Abs. 1 benützt und tritt dadurch eine **erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten** ein, hat das Unternehmen diese Mehrkosten zu tragen.

(3) Die **Mehrkosten** nach Abs. 1 und 2 **richten sich nach**

- Art und Umfang der höheren Verkehrsbelastung durch den durch das Unternehmen ausgelösten Fahrzeugverkehr und

- den höheren Bau- bzw. Instandhaltungskosten durch diese erhöhte Verkehrsbelastung.

Daher ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Diese umfasst eine Vereinbarung der Kostentragung bzw. Behebung allenfalls entstandener Schäden am Landesstraßennetz durch die Bauarbeiten des Projektwerbers. Der Projektwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Routenvorgaben von den beauftragten Unternehmen eingehalten werden.

Gemäß §18 NÖ Straßengesetz 1999 ist bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung für die Verlegung von Einbauten, z.B. Erdkabelleitungen und die Zufahrt von Landesstraßen anzusuchen. Die Bedingungen und technischen Vorgaben werden innerhalb des Sondernutzungsvertrags fixiert.

Vor Baubeginn ist das Einvernehmen bei der NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf herzustellen.

Aufgrund der regen Bautätigkeit an Straßen wird empfohlen frühzeitig das Einvernehmen über die Routenführung herzustellen.

1.2.4.3 NÖ Umweltschutz vom 10. Juli 2025

..... die NÖ Umweltschutzbehörde bezieht sich auf die Kundmachung zum verfahrenseinleitenden Antrag betreffend Windpark Rannersdorf III und gibt fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

Beantragt wird das Repowering von 4 Windenergieanlagen, wobei diese vollständig entfernt werden und durch 4 modernere Anlagen ersetzt werden sollen, wodurch es zu einer wesentlichen Erhöhung der Gesamtnennleistung sowie der Höhe der Anlagen kommt.

Aus dem UVE-Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ geht hervor, dass die empfohlenen Mindestabstände zu Brutplätzen von windkraftrelevanten Vogelarten eingehalten werden.

Durch das Repowering kommt es zu einer dauerhaften Flächenbeanspruchung von 8.370m², allerdings ist die Anlage von Ausgleichsflächen von mindestens 2 ha als projektimmanente Maßnahme vorgesehen.

Die Fundamente der bestehenden Windkraftanlagen sollen mindesten 1,5m unter Geländeoberkante entfernt werden, die neu zu errichtenden Fundamente mit einem Durchmesser von 24,0m und einer Höhe von 1,91m sollen dauerhaft mit Erdmaterial überschüttet werden. Seitens der NÖ

Umweltanwaltschaft wird angeregt, dass diese mit einer geeigneten, standortgerechten Wiesensaatgutmischung aus heimischen Arten besämt werden.

Die vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärungen erscheinen schlüssig und vollständig, eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorliegen und Kenntnis der Fachgutachten abgegeben werden.

1.2.4.4 Austrian Power Grid vom 17.Juli 2025

Bezugnehmend auf die Kundmachung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung- Kennzeichnung WST1-UG-91 vom 4.6.2025 – hinsichtlich Rückbaus und Neuerrichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X und Errichtung einer 30-kV Netzableitung in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya erfolgen seitens der Austrian Power Grid AG innert offener Frist und zur Wahrung der Parteistellung im Verfahren folgende Einwendungen, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb unserer 380-kV-Leitung Seyring – Zaya im Bereich von Mast Nr. 144 – 147 einzuhalten sind:

Der Mindestabstand der Windkraftanlagen zu unserem Umspannwerk Neusiedl/Zaya muss die gesamte Bauhöhe (inkl. Rotor) plus den Sicherheitsabstand idHv 10% der gesamten Bauhöhe (inkl. Rotor) plus Radius des Turmfußes betragen.

Bei der Errichtung der Windkraftanlage sind die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE EN 50341-1: 2020-04-01 mit den NNA für Österreich OVE EN 50341-2-1:2023-01-01, OVE EN 50110) einzuhalten.

Durch die Windkraftanlage erforderliche Änderungen an der Leitungsanlage bedürfen der Zustimmung der APG.

Die Kosten für eventuelle Umbauarbeiten an der Leitungsanlage sowie für sonstige erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Windpark sind vom Projektwerber zu tragen.

Der Projektwerber nimmt zur Kenntnis, dass die Hochspannungsleitungen der APG in der Regel ständig unter Spannung stehen, und verpflichtet sich, die Forderungen gemäß OVE EN 50110 einzuhalten. Die ausführende Baufirma ist deshalb vom Projektwerber auf die Gefahren, die durch eine Annäherung an die Leitungen entstehen, aufmerksam zu machen.

Das gilt besonders für Bagger, Ladegeräte, Mobilkräne, Betonpumpen, Gerüste usw., die im Leitungsbereich eingesetzt werden. Weiters ist der bei APG erhältliche „Sicherheitsrevers für Arbeiten an und in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen“ der APG bei allen Arbeiten in der Nähe der Leitungen verpflichtend zu berücksichtigen.

Wird während der Bauphase die Abschaltung einer oder beider Leitungsanlagen der APG erforderlich, so ist dies bei APG rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Abschaltung) zu beantragen. Seitens APG erfolgt eine Überprüfung der Abschaltungsmöglichkeit. Die Abschaltmöglichkeit und die Abschaltdauer richten sich nach der jeweiligen Netzsituation sowie den betrieblichen Möglichkeiten von APG. Durch die Nicht-Abschaltbarkeit der Leitung im gewünschten Zeitraum kann es zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommen, die zu Lasten vom Projektwerber gehen. Allfällige aus der Abschaltung resultierende Kosten sind vom Projektwerber zu tragen.

Der APG ist durch den Bauwerber ein Baustellenverantwortlicher zu nennen, der von der APG sicherheitstechnisch unterwiesen wird. Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist die APG zum Zwecke der sicherheitstechnischen Unterweisung und Abstimmung eventuell erforderlicher Maßnahmen zu verständigen.

Im Falle einer Beeinträchtigung des Telekommunikationsempfangs, PC, Rechner- oder Steuerungsanlagen, oder aufgrund von optischen oder akustischen Beeinträchtigungen verzichtet der Projektwerber darauf, Ansprüche jeglicher Art an APG zu stellen

Bezugnehmend auf das Edikt WST1-UG-91 und die übermittelten Unterlagen hinsichtlich der erforderlichen Beeinflussungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer geplanten 30-kV-Kabellegung und einer Lichtwellenleiterverrohrung vom Windpark Rannersdorf III zum UW Zaya im Nahbereich der Maste Nr. 144, Nr. 145, Nr. 146 und Nr. 147 der 380-kV-Leitung Seyring – Zaya nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Grundsätzlich ist bei der Errichtung von div. Einbauten (z.B. Kabel, Erder) im Bereich von Hochspannungserdungsanlagen (z.B. Umspannwerke, Maste) im Hinblick auf die im Fehlerfall (im 220/380-kV-Netz wegen der niederohmigen Sternpunktterdung bei einpoligen Erdkurzschlüssen) zu erwartende Potentialanhebung darauf zu achten, dass einerseits unzulässige Potentialverschleppungen vermieden werden und andererseits ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Berührungsspannungen und Spannungsbeanspruchungen auftreten können. Diesbezüglich sind daher nachfolgende Beeinflussungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten 30-kV-Kabellegung und einer Lichtwellenleiterverrohrung erforderlich bzw. zu beachten.

- Unter Berücksichtigung der im UW Zaya durchgeführten Erdungsmessung und der für den zukünftigen Netzausbau zu erwartenden einpoligen Erdkurzschlussströme sind für die geplante 30-kV-Kabellegung vom Windpark Rannersdorf III zum UW Zaya im Bereich der Erdungsanlage des UW Zaya aufgrund der Höhe der im Fehlerfall im Bereich des UW Zaya zu erwartenden Potentialanhebung keine Schutzmaßnahmen hinsichtlich ohmscher Beeinflussung erforderlich.
- Bei der Verlegung der geplanten 30-kV-Kabel im Nahbereich der Maste Nr. 144, Nr. 145, Nr. 146 u. Nr. 147 der 380-kV-Leitung Seyring – Zaya ist im Hinblick auf ohmsche und atmosphärische Beeinflussung darauf zu achten, dass zwischen den geplanten 30-kV-Kabeln (sofern dies ungeschützt verlegt werden) und dem jeweiligen Mastmittelpunkt der zuvor genannten Maste ein Abstand von zumindest 20 m eingehalten wird. Nähern sich

die geplanten 30-kV-Kabel dem jeweiligen Mastmittelpunkt auf weniger als die zuvor genannten 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Verlegen der Kabel in einem geschlossenen, isolierenden Schutzrohr mit einer Stoßspannungsfestigkeit von mindestens 120 kV) vorzusehen. Wird auch ein Mindestabstand von 5 m zum jeweils vorhandenen Masterdungsnetz unterschritten, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz (Ummantelung des isolierenden Schutzrohres mit Magerbeton) vorzusehen.

- Um unzulässige Potentialverschleppungen im Fehlerfall zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass eventuell mitgeführte Kabelbegleiter oder sonstige leitfähige Bänder (z.B. Trassenortungsbänder), sofern diese innerhalb eines Kreises von 45 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 144 bzw. innerhalb eines Kreises von 40 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 145 bzw. innerhalb eines Kreises von 35 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 146 bzw. innerhalb eines Kreises von 25 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 147 verlegt werden, in diesen Bereichen isoliert und zusätzlich im vorgenannten 20 m Bereich ebenfalls in dem geschlossenen, isolierenden Schutzrohr mit einer Stoßspannungsfestigkeit von mindestens 120 kV geführt werden. Wird dabei auch ein Mindestabstand von 5 m zum jeweils vorhandenen Masterdungsnetz unterschritten, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz (Ummantelung des isolierenden Schutzrohres mit Magerbeton) vorzusehen.
- Sollte eventuell die Errichtung von zusätzlichen Einbauten (z.B. Kabelverteiler o.ä.) im Nahbereich der zuvor genannten Maste geplant sein, so ist im Hinblick auf ohmsche Beeinflussung darauf zu achten, dass diese zumindest außerhalb eines Kreises von 45 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 144 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 40 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 145 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 35 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 146 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 25 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 147 situiert werden.
- Für die geplante Lichtwellenleiterverrohrung im Nahbereich der Maste Nr. 144, Nr. 145, Nr. 146 u. Nr. 147 empfehlen wir - im Hinblick auf atmosphärische Beeinflussung - sofern ein Abstand von 5 m zum jeweils vorhandenen Masterdungsnetz unterschritten werden sollte, in diesem Bereich einen Lichtbogenschutz (z.B. Ummantelung der Lichtwellenleiterverrohrung mit Magerbeton) vorzusehen.
- Sollten an der Lichtwellenleiterstrecke eventuell Zusatzeinrichtungen wie Verteilerkästen, Messstellen o.ä. geplant sein, so ist darauf zu achten, dass diese zumindest außerhalb eines Kreises von 45 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 144 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 40 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 145 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 35 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 146 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 25 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 147 situiert werden.
- Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass Hochspannungsleitungen und deren Maste wie auch höhere Bäume oder hohe Gebäude als exponierte Objekte mit einer erhöhten Blitzeinschlagwahrscheinlichkeit zu betrachten sind und dass für etwaige Schäden infolge von Blitzeinschlägen in die o.g. Hochspannungsleitung keine wie immer gearteten Ansprüche an APG gestellt werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Errichtung der eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen vom Windparkbetreiber bzw. dem Projektwerber getragen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die von uns gegen unzulässige Beeinflussungen vorgeschlagenen Maßnahmen üblicherweise von der Baubehörde als Auflage zur Baubewilligung aufgenommen werden und somit, wie auch alle sonstigen Auflagen zur Erlangung der Benützungsbewilligung, einzuhalten sind. Eine Kontrolle bzw. Abnahmebestätigung für die geeignete Ausführung dieser Maßnahmen ist nicht Sache von APG.

Als Ansprechpartner vor Ort dürfen wir Ihnen Herrn Stefan Tabernig nennen:
E-Mail: Stefan.Tabernig@apg.at; Mobil: +43 664 548 25 60

1.2.4.5 ASt vom 25.Juli 2025

..... namens unserer Mandantin darf ich mitteilen, dass die Stellungnahme der APG vom 14.7.2025 gerne berücksichtigt und die Punktation gerne in Auflagenform gegossen werden kann.

1.2.5 Beweiserhebung

Zur Feststellung des im Gegenstand maßgebenden Sachverhalts und demnach der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens werden grosso modo –

- der Genehmigungsantrag samt technischen Projektunterlagen;
- die im Zuge der Vorprüfung erstatteten Stellungnahmen;
- die eingeholten Sachverständigengutachten;
- die iSv § 12a UVP-G 2000 erstellte Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 08.Oktober 2025;
- die im Parteiengehör zum Beweisverfahren erstatteten Stellungnahmen -

als Beweise herangezogen und erhoben.

1.2.5.1 Genehmigungsantrag

Er legt den im Gegenstand verfolgten Antragswillen unmissverständlich dar und lässt keine Fragen zum technischen Projekt unbeantwortet.

1.2.5.2 Im Zuge der Vorprüfung erstattete Stellungnahmen

Hierzu siehe Punkt 1.2.2!

1.2.5.3 Sachverständigengutachten

Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Teilgutachten, die zu verschiedenen Fachbereichen erstellt werden und in Summe den „Sachverständigenbeweis“ bilden. Die einzelnen Fachbereiche ergeben sich aus der vorhabeninduzierten Betroffenheit öffentlicher Schutzinteressen nach § 1 Abs 1 UVP-G 2000 sowie der im Verbund nach den Verwaltungsvorschriften maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen.

Anhand dessen werden auf Grundlage der konkreten Beweisthemenvorgabe durch die Behörde die Projektdarstellung auf Vollständigkeit und Plausibilität, die Einzelmaßnahmen auf Einhaltung technischer Standards und fach einschlägiger Vorgaben, sowie die erwartbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt respektive öffentlichen Schutzinteressen beurteilt.

Im Ergebnis dessen werden ein mängelfreier und gesamtheitlich in sich schlüssiger Genehmigungsantrag, sowie dem Vorhaben die Einhaltung technischer Standards und weitgehend nicht erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt attestiert.

1.2.5.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Sie orientiert sich an den Vorgaben des § 12a UVP-G 2000 und basiert wesentlich auf den Einreichunterlagen sowie dem erhobenen Sachverständigenbeweis. Demnach stellt sie evident fest, dass das Vorhaben einer positiven Gesamtbewertung zugeführt werden könne. Soweit die in der Umweltverträglichkeitserklärung und den technischen Unterlagen enthaltenen sowie von den Sachverständigengutachten zusätzlich vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen und Nebenbestimmungen berücksichtigt würden, seien nämlich keine erheblichen Beeinträchtigungen öffentlicher Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten.

1.2.6 Parteiengehör zum Beweisverfahren

Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

1.2.6.1 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 04.November 2025

Beiliegend übermittelt die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 29.10.2025, Zahl GFL1-A-0829/057.

Diese lautet:

naturschutzfachliche Stellungnahme

Nach Einsichtnahme in die Teilgutachten zum Projekt wird festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Stellungnahme erforderlich ist und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zur Kenntnis genommen werden kann.

1.2.6.2 NÖ Umweltschutzamt vom 10.November 2025

..... die NÖ Umweltschutzamt bezieht sich auf die Übermittlung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und der Teilgutachten.

Die schlüssigen und nachvollziehbaren Teilgutachten werden zur Kenntnis genommen und es wird kein Einwand zu gegenständlichen Vorhaben erhoben, sofern die in den Fachgutachten vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben werden.

1.2.6.3 ASt vom 24.November 2025

In umseits bezeichneter Rechtssache bezieht sich die Antragstellerin auf die mit behördlichem Schreiben vom 20.10.2025, WST1-UG-91/027-2025, übermittelte Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und erstattet zu den Aufslagenvorschlägen nachstehende

STELLUNGNAHME

wie folgt:

FB Biologische Vielfalt, Punkt 2, lit g und h: Statt einer halbjährlichen Berichtserstattung wird ersucht, den Berichtszeitraum auf ein Jahr zu erstrecken. Weiters wird ersucht, die Frist zur Vorlage des Berichts von zwei auf sechs Monate zu erstrecken: Erfahrungsgemäß haben die einschlägigen technischen Büros nicht zuletzt aufgrund des Ausbaus Erneuerbarer und den damit verbundenen Aufwänden kaum Kapazitäten, den Berichtspflichten nachzukommen. In diesem Sinn wird ersucht, für den Bereich der Dokumentation einen größeren zeitlichen Spielraum vorzusehen.

FB Biologische Vielfalt, Punkt 2, lit i: Ein entsprechendes Monitoring ist Projektbestandteil, die Nebenbestimmung kann daher entfallen (dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, allfällige Missverständnisse zu vermeiden).

FB Forst- und Jagdökologie, Punkt 2: Statt einmal im Jahr soll es zulässig sein, bei Bedarf (zB erhöhter Unkrautdruck zu benachbarten Biobauern) maximal zweimal jährlich zu mähen.

FB Grundwasserhydrologie et al, Pkt 31: Nachdem die dort angesprochenen Bauarbeiten nicht vorgesehen sind (es sollen Spülbohrungen nach dem Stand der Technik unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgen), kann die Nebenbestimmung entfallen.

FB Lärmschutz, Pkt 6: Die Nebenbestimmungen betrifft die Betriebsphase, also die Phase nach der Genehmigung. Sie mag aus fachlicher Sicht sinnvoll und nachvollziehbar sein, aus formalrechtlicher Sicht ist sie jedoch unzulässig, da sie einen rechtswidrigen Betrieb unterstellt. Auf einen solchen unzulässigen Betrieb müsste mit den vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten reagiert werden. Die Nebenbestimmung ist zu streichen.

1.2.6.4 ASt vom 10.Dezember 2025

.... und erklären den in unserer Stellungnahme vom 24.11.2025 angesprochenen lärmschutztechnischen Auflagenvorschlag Nr. 6 wie folgt zu einem verbindlichen Projektbestandteil:

Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, werden zusätzliche Schallschutzmaßnahmen gesetzt. Die Einhaltung der projizierten Emissionen wird unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachgewiesen und ein schriftlicher Nachweis der Behörde unverzüglich vorgelegt.

1.2.6.5 Austro Control vom 27.März 2026

....unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 20. Jänner 2025, WST1-UG-91/012-2024, betreffend das Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 123a LFG hinsichtlich einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betreffend das Vorhaben Windpark Rannersdorf III wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass nach Prüfung der übermittelten Unterlagen keine Gründe vorliegen, die aus systembedingter Sicht (ACG BNK ESL) zu einer Untersagung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß § 123a LFG in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 LFG führen würden.

Hinweis: Für eine allfällige zukünftige Anbindung an das ACG ESL BNK System wird als Grundvoraussetzung für den Einsatz einer BNK aber jedenfalls sicherzustellen sein, dass bei der Vorschreibung einer Hinderniskennzeichnung (Befeuerungselemente der Nachtkennzeichnung), die Verpflichtung eines dauerhaft aktiven Infrarotanteiles vorzusehen ist.

Bei Umsetzung einer BNK im Rahmen des Windpark Rannersdorf III wären jedoch zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt nachfolgende Auflagen in eine allfällig zu erteilende Bewilligung aufzunehmen:

1. Der Austro Control GmbH ist im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System, jedenfalls jedoch vor Inbetriebnahme der BNK-Anbindung, im Wege der zuständigen Behörde eine Bestätigung eines hierzu befugten Elektrotechnikunternehmens über die fachgerechte Installation einer permanenten Infrarot- Nachtkennzeichnung entsprechend den behördlichen Vorgaben und

den im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNfL) von der Austro Control GmbH festgelegten Anlagen- und Systemanforderungen vorzulegen.

2. Im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System sind in Zusammenarbeit mit der Austro Control GmbH (ACG) End-to-End-Abnahmetests durchzuführen und nachvollziehbar zu protokollieren. Zu diesem Zweck sind geeignete Logfiles über die Schaltzustände zu erstellen und der Austro Control GmbH zur Verfügung zu stellen.
3. Nach erfolgter Anbindung an das BNK-System der Austro Control GmbH dürfen Schaltsignale erst dann zur tatsächlichen Deaktivierung der sichtbaren Nachtkennzeichnung verwendet werden, wenn eine schriftliche Freigabe durch die Austro Control GmbH erteilt wurde.
4. Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen und Tests der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind der ACG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
5. Technische Änderungen an der BNK-Anbindung und der Schaltlogik dürfen nur nach vorheriger Information und Zustimmung der Austro Control GmbH erfolgen. Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen, Tests oder Abnahmen der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen.

Hinweis: nachträgliche Änderungen an der bewilligten Nachtkennzeichnung (sowohl sichtbarer Lichtanteil als auch Infrarotanteil) sind entsprechend den luftfahrtrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung durch die hierfür zuständige Behörde zu unterziehen.

6. Die luftfahrthindernisseitigen BNK-Systeme sind gegen unbefugte Eingriffe und Manipulationen (IT-Security) dem Stand der Technik entsprechend abzusichern.
7. Der Zugriff auf die Logfiles über die Schaltzustände ist auf befugte Personen zu beschränken.
8. Die Log Files über die Schaltzustände sind gegen unbefugte Eingriffe, Manipulationen und Datenverlust angemessen abzusichern.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

[.....]

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

[.....]

2.2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

[.....]

7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben;

[.....]

2.3 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)

Geltungsbereich

§ 2. Dieses Bundesgesetz hat zum Gegenstand:

1. die Erlassung von Bestimmungen für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Speicherung, Aggregation und Lieferung von Elektrizität sowie die Regelung der Elektrizitätswirtschaft;
2. die Festlegung der Rechte von Endkundinnen und Endkunden einschließlich Vertragsrechte;
3. die Regelung der Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer;
4. die Regelung der Systemnutzungsentgelte;
5. Vorschriften über die Entflechtung sowie
6. Regelungen zum sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb.

Ziele

§ 5. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstigen Strom, insbesondere solchen aus erneuerbaren Energiequellen, mit einem hohen Versorgungssicherheitsniveau zur Verfügung zu stellen;
2. zur Erreichung der Ziele des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, insbesondere zum Ziel gemäß § 4 Abs. 2 EAG, beizutragen;
3. zu den nationalen Energie- und Klimazielen sowie der Erreichung der Klimaneutralität 2040 beizutragen;
4. die Energieeffizienz in der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und beim Verbrauch von Elektrizität zu erhöhen;
5. für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, insbesondere vulnerable und schutzbedürftige Menschen, ein hohes Schutzniveau in der Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten;
6. die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig, auch in einem auf Energie aus erneuerbaren Quellen ausgerichteten System, zu gewährleisten;
7. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft zu schaffen, die mit dem Primärrecht der Europäischen Union und den Regeln des europäischen Strombinnenmarktes im Einklang steht;
8. einen wirksamen Wettbewerb der technologisch und ökonomisch effizientesten Technologien bei der Versorgung mit Strom sicherzustellen und zur Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage durch Energiespeicherung, Aggregation oder Laststeuerung beizutragen;

9. die Systemkosten verursachungsgerecht zwischen den Netzbenutzern zu verteilen;
10. zum bedarfsgerechten und zügigen Ausbau kapazitätsstarker, robuster, flexibler und digitaler Netze und Systeme zur Erreichung der Ziele gemäß Z 1 bis 3 beizutragen;
11. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen;
12. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen von Strom sowie auf den Umweltschutz beziehen und den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden;
13. das überragende öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen;
14. die aktive Teilnahme an den Elektrizitätsmärkten und die Eigenversorgung zu unterstützen;
15. die Transparenz für alle Marktteilnehmer weiter zu erhöhen.

[.....]

2.4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Ziele

§ 4.(1) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, ist es das Ziel dieses Bundesgesetzes,

1. die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts zu fördern;
2. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Absatz 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen;
3. die energieeffiziente, ressourcenschonende, marktkonforme und wettbewerbsfähige Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen und die Mittel zur Förderung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen effizient einzusetzen;
4. die Marktintegration und die Systemverantwortung von erneuerbaren Energien zu steigern;

5. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;
6. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas zu gewährleisten;
7. den Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh zu erhöhen;
8. den Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu ermöglichen und die gemeinsame Nutzung der in der Gemeinschaft produzierten Energie zu fördern;
9. die Errichtung und Modernisierung der erforderlichen Infrastruktur durch integrierte Planung zu unterstützen;
10. die Anwendung von erneuerbarem Wasserstoff als Schlüsselement zur Sektorkopplung und –integration zu forcieren.

(2) Die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

(3) Zur Erreichung des Ziels gemäß Abs. 2 sind ausreichende und jederzeit abrufbare Ausgleichs- und Regelenergiekapazitäten sowie, unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Möglichkeiten, netzbetriebsnotwendige Flexibilität anzustreben.

(4) Zur Erreichung des in Abs. 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.

[.....]

2.5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. [.....]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Windkraftanlagen

§ 4a. (1) Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

(2) Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich

vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

(3) Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.

Entscheidung

§17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durchgeeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichem Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §°18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§°19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§°55, °55g und °104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs.°3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs.°4,
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs.°7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs.°12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt

dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Anhang 1

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	[.....]		
	Energiewirtschaft		
	[....]		
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von

		mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
		b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	
	[.....]		

2.6 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)

Bauverbotsbereich

§ 42. (1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Gefährdungsbereich

§ 43. (1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

(3) Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, Stauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

(4) Die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 3 entfällt, wenn es über die Errichtung des Steinbruches, des Stauwerkes oder einer anderen Anlage oder über die Lagerung oder Verarbeitung der Stoffe zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter, Lagerer oder Verarbeiter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

2.7 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer

Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

2.8 Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,
2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

2.9 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975)

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[.....]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der

Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

2.10 Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[.....]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Zuständigkeit

§ 93. [.....]

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

§ 123a. (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs. 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw. -technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc.). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw. bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs. 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs. 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die

Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.

(2) Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmegewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

2.11 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV)

§ 1 Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

§ 2 Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.

2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wiederherzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

2.12 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Begriffsbestimmungen

§ 2. [.....]

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

[.....]

2.13 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraftanlagen;
2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);
3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;
4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;
5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

(3) Auf Erzeugungsanlagen, die abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder straßen- bzw. verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, findet Hauptstück II keine Anwendung.

(4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem Hauptstück II, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht.

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der Betriebsweise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

(6) Weist eine dem Abs. 3 unterliegende Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder straßen- bzw. verkehrsrechtlichen Anlage auf, so hat dies der Betreiber der Anlage der nunmehr zuständigen Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen der Anzeige gilt eine allfällige Genehmigung oder Bewilligung nach den in Abs. 3 angeführten Vorschriften als Genehmigung nach diesem Gesetz. Nach den in Abs. 3 angeführten Vorschriften genehmigungsfreie oder bewilligungsfreie Erzeugungsanlagen bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.

(7) Die Behörde kann für bestimmte Arten von Erzeugungsanlagen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 durch Verordnung bestimmen, wenn erwartet werden kann, dass die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,

2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und

6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 14 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen

über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten **Auflagen**, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) **Stand der Technik** ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes

der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen **Wechsel** in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag eines Beteiligten von der Behörde in der Entscheidung zu beurkunden.

(9) Die **Fertigstellung** der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

2.14 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind erst nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 2 Abs. 1 bis 4) zulässig. Ist für eine Gebrauchsart eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, gilt sie mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.

(3) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind vor Beginn des Gebrauchs der Gemeinde anzuzeigen (§ 2 Abs. 6):

1. Anbringung und Aufstellung von ständig angebrachten Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen;
2. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen, Handkarren und Handschlitten auf dem annähernd gleichen Ort;
3. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden einspurigen Fahrzeugen auf dem annähernd gleichen Ort, wenn es sich dabei nicht um entsprechende Abstellanlagen handelt;
4. Anbringung und Aufstellung von flach angebrachten Schildern, Schautafeln, Ankündigungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u.ä, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;
5. Anbringung und Aufstellung von Steckschildern, Ankündigungstafeln, nicht ortsfesten Plakatständern, Werbefahnen oder freistehenden Buchstaben, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;
6. Anbringung und Aufstellung von Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;
7. Aufstellung von Fahrradständern.

Die Ausnahmen gemäß Z 4 und 5 gelten für jene Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
- die Wahl des Bundespräsidenten oder
- Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;

2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten;

3. Verunreinigungen durch das Aufbringen von färbenden Stoffen, sofern es sich nicht um Brauchtumpflege handelt und kein bleibender Schaden am öffentlichen Grund entsteht.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z 1 und die Verunreinigungen gemäß Z 2 und 3 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(5) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 und 3 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis bzw. Anzeige, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

[.....]

Tarif

über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

[.....]

6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 28,-.

[.....]

2.15 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;

3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und

des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

2.16 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,

2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und

3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,
2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder
3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;

2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;

3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie

4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

- a) für Säugetiere:
- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
 - Tonbandgeräte;
 - elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
 - künstliche Lichtquellen;
 - Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;
 - Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;
 - Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
 - Sprengstoffe;
 - Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
 - Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
 - Armbrüste;
 - Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
 - Begasen oder Ausräuchern;
 - halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
- b) für Vögel
- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;

- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

2.17 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[.....]

19. Windkraftanlagen: Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW sowie damit in Zusammenhang stehender

Anlagen zur Speicherung der dort erzeugten elektrischen Energie bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von maximal der doppelten Engpassleistung der Anlagen; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[.....]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

(4) Im Grünland ist ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben gemäß der NÖ Bauordnung 2014 in der geltenden Fassung, nur dann und nur in jenem Umfang zulässig, als dies für

eine Nutzung gemäß Abs. 2 erforderlich ist und in den Fällen des Abs. 2 Z 1a und 1b eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt. Bei der Erforderlichkeitsprüfung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob für das beabsichtigte Bauvorhaben geeignete Standorte im gewidmeten Bauland auf Eigengrund zur Verfügung stehen.

[.....]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Windkraftanlagen sowie Speicheranlagen im Sinn des Abs. 2 Z 19 dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen gewidmet sind. Photovoltaikanlagen sowie Speicheranlagen im Sinn des Abs. 2 Z 21 dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. Batteriespeicheranlagen im Sinn des Abs. 2 Z 22 dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Batteriespeicheranlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

[.....]

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Subsumption

Sachverhaltsgemäß liegt ein Gesamtvorhaben iSv § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vor, das konzeptionell unter § 3a Abs 3 und 4 iVm Anhang 1 Z 6a) leg. cit. subsumiert und nach § 17 leg. cit. genehmigt werden soll. Im Zuge der Genehmigung unterstehen die vorgesehenen Einzelmaßnahmen zusätzlich den in den Rechtsgrundlagen abgebildeten materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen.

3.2 Beweiswürdigung

3.2.1 Vorbemerkungen

Die im Gegenstand aufgenommenen und unter Punkt 1.2.5 angeführten Beweise sind aktengemäß nachzuvollziehen und für die Bestimmung des wahren Sachverhaltes sowie dessen Beurteilung grundlegend.

Der Sachverständigenbeweis und die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechen einschlägigen, methodischen, wissenschaftlichen sowie auch rechtlichen Maßstäben nach AVG und UVP-G 2000. Hierin erweist sich ihre Eignung als Beweismittel im gegenständlichen Zusammenhang.

Die unter Punkt 1.2.2. und 1.2.6 abgebildeten Stellungnahmen beziehen ihre Eignung als Beweismittel weitgehend aus der fachlichen Kompetenz derer, die die Stellungnahmen abgegeben haben. Im Beurteilungszusammenhang sind speziell die zitierten ministeriellen Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Austro Control GmbH hervorzuheben.

Sämtliche Beweise genügen den an sie gerichteten Anforderungen und ermöglichen ein sachlich vollständiges Bild vom Vorhaben und seinen Auswirkungen auf die Umwelt. Sie sind als solches eindeutig und schlüssig nachvollziehbar. Der Sachverständigenbeweis handelt die vorgegebenen Beweisthemen lückenlos ab und beantwortet alle Fragen, die sich aufgrund der Beweisthemen ergeben. Hierunter fällt beispielsweise auch die beauftragte Auseinandersetzung mit den Auflagenänderungswünschen der ASt vom 24.November 2025.

Angesichts dessen ist berechtigt davon auszugehen, dass sämtliche erhobene Beweise in ihren Aussagen richtig sind. Dafür spricht auch, dass das Beweisergebnis unwidersprochen bleibt, es erlaubt daher die nachstehenden Feststellungen.

3.2.2 Feststellungen zum projektierten Vorhaben

Sachverhaltsgemäß ist das zur Genehmigung beantragte Vorhaben nachvollziehbar dargestellt, eindeutig sowie vollständig beurteilbar.

Insoweit erweist sich das Vorhaben „RA-III“ in seiner Maßnahmensetzung als „der“ Genehmigungsgegenstand, den es zu beurteilen gilt. Dabei stehen die einzelnen Projektmaßnahmen erkennbar in einem sachlichen wie örtlichen Zusammenhang zueinander, sie bilden beabsichtigt ein Gesamtvorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach dem UVP-G 2000 beantragt ist.

Betreffs der Einzelmaßnahmen ist bedeutsam, dass die neuen WEA bauartbedingt längere Fluchtwege aufweisen als nach den einschlägigen elektrotechnischen

Sicherheitsvorschriften nach Punkt 6.5.2.2 der OVE Richtlinie R1000-3: 2019-01-01 vorgegeben ist.

Punkto Nachtkennzeichnung der WEA ist eine bedarfsgerechte Steuerung beabsichtigt.

Im Zusammenhang mit der Netzableitung sind zahlreiche Querungen von ober- und unterirdischen Kabeln und Leitungen, Gewässern (Poybach, Zaya, Steinberggraben), Feldwegen, Nebenstraßen und Landesstraßen (B47, B48, L3039, L3163, L3041, L7), sowie der Bahntrasse (Mistelbach – Hohenau an der March) vorgesehen. Die Gewässerquerungen werden dabei mittels Spülbohrungen erfolgen, bei denen zwischen der Grinnesohle und dem Erdkabel mindestens 1,5m Abstand gehalten wird.

Mittels einer solchen Spülbohrung wird auch im unter Spruchpunkt I.1.7 beschriebenen Rodungszusammenhang verfahren und der in Betracht stehende Windschutzgürtel gequert, ohne dass es zu einem Eingriff in den Flächenbewuchs an Ort und Stelle kommt.

Ferner sind zur Minimierung von Eingriffserheblichkeiten in der Umwelt Ausgleichs-, Ersatz- und Sicherheitsmaßnahmen angedacht.

Die Rekultivierung nicht mehr benötigter Flächen erfolgt mit Material aus der gleichen oder ähnlichen Bodenform im ursprünglichen Schichtaufbau. Die abgebauten WEA werden nach abfallwirtschaftsrechtlichen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abfallbehandlung zugeführt.

Den Projektmaßnahmen wird sachverständig weitgehend Konformität mit geltenden technischen Standards bescheinigt.

3.2.3 Feststellungen zu den WEA-Standorten

Nach raumordnungsrechtlichen Kriterien befinden sich die geplanten WEA in der Windeignungszone WE11 gemäß NÖ SekRop Wind auf Flächen, die als Grünland-Windkraftanlage (Gwka) gewidmet sind.

Die Mindestabstände zu gewidmeten Wohnbauland lt. § 20 Abs 3a NÖ ROG 2014 werden eingehalten.

Die Anlagenstandorte entsprechen weitgehend jenen der vorhabenimmanent zum Rückbau vorgesehenen „Altanlagen“. Sie befinden sich nicht in Waldbereichen oder naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten.

3.2.4 Feststellungen zur Flächeninanspruchnahme

Abgesehen von den dezidierten Anlagenstandorten beansprucht das Vorhaben weitere Flächen für projektierte Verkabelungen, Zuwegungen und sonstige Manipulationstätigkeiten (z.B. Kranstellflächen).

Gesamt betrachtet werden temporär 45.177m² und dauernd 8.378m² Fläche vom Vorhaben beansprucht.

Bei der im speziellen Zusammenhang mit der Verkabelung im Bereich der WEA-RA-III-02, Gst. Nr. 1348, KG Ebersdorf/Zaya, dauernd beanspruchten rd. 25m² großen Rodungsfläche bedarf es aufgrund der zur Anwendung gelangenden Methode der Kabelverlegung (Spülbohrung) keines Eingriffes (Fällung) in vorliegenden Baumbestand.

Die gesamt vom Vorhaben beanspruchten Flächen liegen teils im Verwaltungsbezirk Gänserndorf und teils im Verwaltungsbezirk Mistelbach.

3.2.5 Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen

Im Sinne der Beweislage sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in Betracht gezogenen öffentlichen Schutzgüter nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht erheblich nachteilig. Das bedeutet, das Vorhaben wirkt sich, wenn überhaupt, nur geringfügig auf öffentliche Interessen und Rechte Dritter aus. Soweit projekt- und vorschreibungsgemäß vorgegangen wird, lässt das Vorhaben jedenfalls keine nicht vertretbaren Rechtsverletzungen erwarten.

Betreffs bauartbedingt längerer Fluchtwege in den WEA ergibt sich insbesondere aus der unter Punkt 1.2.2.5 zitierten Stellungnahme des BMAW schlüssig, dass die im Zusammenhang projektierten Vorkehrungen dem durch die ÖVE-Richtlinie R 1000-3; 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorgegebenen Sicherheitsniveau nahezu gleichkommen.

Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnungen bei den einzelnen WEA ist zufolge der unter Punkt 1.2.6.5 zitierten Stellungnahme der Austro Control GmbH

aus luftfahrtsicherheitstechnischen Überlegungen unter der Voraussetzung der Einhaltung der unter Spruchpunkt I.5.2 vorgeschriebenen Auflagen hinsichtlich der Befeuerung mit sichtbarem Licht, jedoch nicht jener mit Infrarotlicht zulässig. Das Infrarotlicht muss jedenfalls dauerhaft aktiviert sein.

Die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen befindet eindeutig, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und den maßgebenden, materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entspricht. Bedeutend in diesem Zusammenhang ist die attestierte Wesentlichkeit der vorgeschlagenen Auflagen, Aufsichten und Fristen für diese Bewertung.

3.3 Rechtliche Würdigung

3.3.1 Vorhaben

Ausführungsgemäß erweist sich das beschriebene Vorhaben „RA-III“ als –

- i. der wahre Sachverhalt (Beurteilungsgegenstand).
- ii. ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000.
- iii. ein Repowering-/ Änderungsvorhaben im Sinne von § 3a Abs 3 iVm Anhang 1 Z 6a) UVP-G 2000.
- iv. ein Vorhaben, das im Sinne von § 3a Abs 4 UVP-G 2000 zulässig einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird.
- v. ein Vorhaben, das gewolltermaßen einer Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000 bedarf.

3.3.2 Ermittlungsverfahren

Die aktenbelegten Ermittlungsschritte der Behörde erweisen anschaulich, dass –

- i. der unter Punkt 1.1 zitierte Genehmigungsantrag in sich schlüssig nachvollziehbar ist und die in einem vorgelegten Antragsunterlagen den für sie geltenden Anforderungen gemäß § 5 UVP-G 2000 entsprechen, insoweit mängelfrei sind.

- ii. die Antragsprüfung rechtskonform, sohin insb. auch in gebotener Transparenz und unter umfassender Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt.
- iii. das Beweisverfahren im Speziellen zu einer konsistenten und annehmbaren Beurteilung des Vorhabens führt.
- iv. keine rechtsrelevanten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

3.3.3 Beurteilung des Vorhabens

3.3.3.1 Vorbemerkungen

Die Beurteilung des Vorhabens ist allgemein anhand ihm zukommenden öffentlichen Interesses, seinen Umweltauswirkungen und seiner Genehmigungsfähigkeit vorzunehmen.

Die Genehmigungsfähigkeit per se richtet sich nach den im Einzelfall angesprochenen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 und der mitzuvollziehenden Verwaltungsvorschriften und deren Einhaltung.

Als Beurteilungsgrundlage erlangt der erhobene Sachbeweis Maßgabe, er bleibt unwidersprochen und wird zutreffend als richtig befunden.

3.3.3.2 Öffentliches Interesse am Vorhaben „RA-III“

Angesichts der beweisgewürdigt zu attestierenden Umweltverträglichkeit zieht das Vorhaben „RA-III“ das in Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG manifestierte öffentliche Interesse am Umweltschutz auf sich, zudem besteht ein allgemein suggeriertes elektrizitätswirtschaftliches Interesse an ihm, das generell bei Vorhaben der Gewinnung erneuerbarer Energie respektive der Energiewende für (sehr) hoch angesehen wird (z.B. EIWG, EAG oder § 17 Abs 5 UVP-G 2000).

Das gegenständlich wegen der geplanten Rodungsmaßnahme in Abwägung dazu zu betrachtende öffentliche Interesse an der Walderhaltung wird in der forstökologischen Begutachtung ebenfalls begründet als hoch bezeichnet, hat aber aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der Rodungsfläche und des Umstandes, dass es zu keinen Eingriffen in den Flächenbewuchs (Baumfällungen) kommt, nach sachverständiger Ansicht jedenfalls zurückzustehen. Das bedeutet, das bezeichnete hohe öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens und implizit an der

Rodungsmaßnahme überwiegt im Gegenstand das öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

3.3.3.3 Umweltauswirkungen

Die unter Punkt 3.2.5 beschriebenen Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen sind eindeutig und lassen die zitierten Schlussfolgerungen in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen plausibel erscheinen. Sogin ist das Vorhaben berechtigterweise als umweltverträglich zu bezeichnen.

3.3.3.4 Einhaltung von Genehmigungsvoraussetzungen

In § 17 Abs 1 UVP-G 2000 heißt es - *„Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.“*

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in den Rechtsgrundlagen abgebildet und handelt es sich dabei um -

3.3.3.4.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach Landesrecht

Die landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus -

a) § 20 Abs 6 NÖ ROG 2014

Nach dieser Rechtsbestimmung bedürfen die Fundamentflächen der WEA obligatorisch der ausgewiesenen Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka).

Sachverhaltsgemäß wird dieser Vorgabe entsprochen, zudem sind auch die in Abs 3a leg. cit. normierten Abstände eingehalten.

b) § 11 NÖ EIWG 2005

Die geplanten Erzeugungsanlagen berücksichtigen erwiesenermaßen die Interessen des Gewässerschutzes und entsprechen einschlägigen technischen Standards. Die in Abs 1 Z 1 bis 5 normierten Genehmigungsvoraussetzungen sind beweisgewürdigt zulässig als erfüllt zu erachten. Die Voraussetzung nach Abs 1 Z 6 kommt für die gegenständlichen Erzeugungsanlagen ex lege nicht zur Anwendung.

c) § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

Die in Abs 2 normierten Versagungsgründe, die einer Genehmigung entgegenstehen würden, liegen erwiesenermaßen nicht vor.

d) § 7 NÖ Starkstromwegegesetz

Das in Abs 1 normierte Genehmigungskriterium, die Kabelleitungen dürften nicht dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie widersprechen, ist erfüllt. Ein solcher Widerspruch ist schon allein deswegen auszuschließen, weil die geplanten Kabelleitungen projektgemäß integrativer Vorhabenbestandteil sind, sohin explizit Anlagen zur Energieerzeugung und folglich -versorgung dienen.

Obzwar projektgemäß 30-kV-Leitungen verlegt werden sollen, kommt der Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Abs 2 lit 1 leg. cit. nicht zum Tragen. Grund hierfür ist, dass nach § 17 Abs 1 UVP-G 2000 generell Rechtsfragen nach der Erforderlichkeit von Zwangsrechten im Gegenstand nicht zu erörtern sind, und insoweit nicht geprüft und beurteilt werden kann, wieweit Zwangsrechte nach §§ 11 und 18 Starkstromwegegesetz hinsichtlich der projektierten Kabelleitungen in Anspruch genommen werden müssen. Ergo dessen ist im Zweifelsfall vom Nichtvorliegen des bezeichneten Ausnahmetatbestandes auszugehen.

e) §§ 7 und 18 NÖ NSchG 2000

Zur naturschutzrechtlichen Genehmigung für Bauwerke, um solche handelt es sich nach der NÖ BO 2014 bei den geplanten WEA, außerhalb vom Ortsbereich (Abs 1 lit 1 leg. cit.), ist Voraussetzung, dass die in § 7 Abs 2 leg. cit. normierten Versagungsgründe nicht vorliegen.

Gemäß dem Ermittlungsergebnis entspricht das Vorhaben dieser Vorgabe und sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die im Zusammenhang angesprochenen Schutzgüter bei projekt- und konsensgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Zur Annahme der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen müssten sich die Beeinträchtigungen lt. Judikatur (vgl. BVwG 05.01.2021, W 104 2234617-1/21 E) bedeutend und folgenschwer auf die normierten Schutzgüter auswirken und dürften

nicht durch geeignete Vorschriften ausgeschlossen werden können. Auch hierfür ergeben die Ermittlungen keinen Anhaltspunkt.

Im Sinne dessen sind die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung gegenständlich zu bejahen.

Ferner ist anzumerken, dass das Vorhaben unter der Prämisse der projekt- und konsensgemäßen Ausführung, keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 18 leg. cit. verwirklicht. Es wird die Wirksamkeit aller vorgesehenen Maßnahmen derart hoch eingeschätzt, sodass ein unionsrechtlicher Tatbestand und somit die Erforderlichkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 20 leg. cit. nicht eintreten.

In einem ist auch zu betonen, dass das Vorhaben „RA-III“ angesichts seiner Lage außerhalb besonders geschützter Gebiete nach Anhang 2, Kategorie A UVP-G 2000, keiner Naturverträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NSchG 2000 bedarf.

3.3.3.4.2 Genehmigungsvoraussetzungen nach Bundesrecht

Die bundesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus -

a) §§ 17 Abs 2 bis 5 u. 18 Abs 1 ForstG 1975

Nach diesen Bestimmungen setzt die Bewilligung der vorhabenbedingten Rodung voraus, dass ihr das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Rodungsflächen als Wald nicht entgegensteht und die Walderhaltung über das bewilligte (Rodungs-) Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Unter Verweis auf Punkt 3.3.3.2 wird das generelle Interesse an der Walderhaltung im Vergleich von einem hohen energiewirtschaftlichen Interesse am Vorhaben überwogen. In einem indizieren die geplanten Rodungsmaßnahmen nach den plausiblen sachverständigen Ausführungen, dass die Walderhaltung im Vorhabengebiet über das Rodungsausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insoweit sind die Voraussetzungen zur Bewilligung der vorgesehenen Rodung ex lege erbracht.

b) § 11 ETG 1992 iVm §§ 3 u. 4 ETV 2020 iVm OVE Richtlinie R 1000-3

Die in Hinsicht auf die gegenständlich längeren Fluchtwege in den WEA angesprochene Ausnahmegewilligung für die Abstandnahme von verbindlichen, elektrotechnischen Referenzdokumenten setzt voraus, dass die elektrotechnische Sicherheit trotzdem gewährleistet bleibt.

Die maßgebenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften für die Fluchtweglänge ergeben sich aus der ETV 2020 und der zitierten OVE-Richtlinie.

Im Sinne von § 4 Abs ETV 2020 gründen die längeren Fluchtwege im Gegenstand auf bauartbedingten sachlichen Verhältnissen in den WEA, die die einschlägigen Vorgaben für Fluchtwege gemäß der zitierten OVE-Richtlinie nicht vollständig anwendbar machen. Den dahingehend projektseitig angesprochenen Kompensationsmaßnahmen wird beweisgewürdigt das gleiche Schutzniveau attestiert, wie es richtliniengemäß den Fluchtwegen zukommt. Insoweit liegen die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung nach ETG 1992 vor.

c) §§ 91, 92 Abs 2, 93 Abs 2, 94 Abs 1 u. 123a LFG

Die für die WEA als ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen iSv § 85 Abs 2 leg. cit. erforderliche Ausnahmegewilligung nach § 91 leg. cit. setzt, ebenso wie die Genehmigung der WEA als Anlagen mit optischer und elektrischer Störwirkung nach § 94 leg. cit. voraus, dass die Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird.

Die Sicherheit der Luftfahrt ist gemäß § 123a leg. cit. auch das maßgebende Kriterium für die Nichtuntersagung der projektseitig beabsichtigten „Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“.

Wie unter Punkt 3.2.5 dargestellt, erweist sich das geplante Vorhaben bei projekt- und vorschreibungsgemäßer Ausführung als keine Gefahr für die Luftfahrtsicherheit und erfährt diese Feststellung ihr Bestätigung dadurch, dass die Austro Control GmbH dem Vorhaben gemäß § 93 Abs 2 leg. cit. die Zustimmung erteilt und das Bundesministerium für Landesverteidigung ihm nicht gemäß § 94 leg. cit. widerspricht.

Betreffs die „Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ gilt die Feststellung der nicht gefährdeten Luftfahrtsicherheit, sachverständig durch die Austro Control GmbH nachvollziehbar belegt, lediglich bei Einhaltung der unter Spruchpunkt I.5.2 vorgeschriebenen Auflagen und nur in Bezug auf die aufgetragene Nachtkennzeichnung mit sichtbarem Licht. Damit steht unmissverständlich auch fest, dass die ebenfalls aufgetragene Nachtkennzeichnung mit Infrarotlicht aus luftfahrtsicherheitstechnischer Sicht unter keinen Umständen bedarfsgerecht gesteuert werden darf, insoweit die Befeuerung mit Infrarot durchgehend aktiviert bzw. gewährleistet sein muss.

In Ansehung dessen ergibt sich zweifelsfrei, dass das Vorhaben bezeichneterweise ex lege genehmigungsfähig ist und die Nachtkennzeichnung mit sichtbarem Licht, zulässig bedarfsgerecht gesteuert werden kann respektive im Sinne von § 123a leg. cit. nicht untersagt werden muss. Die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Implementierung liegen jedenfalls, von der Austro Control GmbH bestätigt, vor.

Umgekehrt erweist sich diese Zulässigkeit der bedarfsgerechten Steuerung nicht betreffend die Nachtkennzeichnung mit Infrarotlicht, sodass sie gemäß §§ 91 iVm 123a Abs 2 leg. cit. zu untersagen ist.

d) § 17 Abs 2 UVP-G 2000

Die hierunter fallenden Genehmigungsvoraussetzungen kommen subsidiär zur Anwendung, soweit sie nicht schon bei der Befassung mit den nach mitvollzogenen Materienvorschriften geprüften Genehmigungsvoraussetzungen beurteilt werden.

Die bereits zu den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angestellten Ermittlungen erweisen zumindest implizit, dass Emissionen von Schadstoffen allfällig dem Stand der Technik entsprechend begrenzt (Z 1), Immissionsbelastungen für Schutzgüter geringgehalten und in normierter Hinsicht vermieden (Z 2), und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt (Z 3) werden.

Angesichts dessen entspricht das Vorhaben jedenfalls sinngemäß diesen Genehmigungsvoraussetzungen.

e) § 17 Abs 4 UVP-G 2000

Vorschriftsgemäß sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen, unter anderem ist auch durch geeignete Vorkehrungen bzw. Vorschreibungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Prüfgemäß führt das in Betracht stehende Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 Abs 1 leg. cit., öffentliche Interessen und Rechte Dritter werden nicht verletzt. Die spruchgemäßen Vorschreibungen tragen nach fachlicher Expertise wesentlich dazu bei, dass bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit bewahrt werden kann.

Zu den dezidierten Auflagenvorschreibungen I.5.1.3.2 g) und h) ist im speziellen Zusammenhang anzumerken, dass von den, diesen Auflagen sachverständig zugedachten Zwecken nicht zugunsten der diesbezüglich von der ASt im Änderungsersuchen vom 24.November 2025 angesprochenen organisatorischen Unzulänglichkeiten Dritter (technische Büros, etc.) willkürlich Abstand genommen werden kann. Ebenso ist die verlangte Streichung von Auflage I.5.1.3.2 i) unbegründet, weil diese Auflage einschlägige Projektmaßnahmen in sachverständig induzierter Weise notwendig präzisiert und nicht zu den Projektmaßnahmen in Konkurrenz tritt.

Ähnlich sachlich unbegründet erweisen sich die in einem geäußerten Änderungswünsche betreffend die Auflagen I.5.1.5.2 und I.5.1.6.31, betreffs zweitgenannter Auflage ist zu bemerken, dass auch Spülbohrungen Bauarbeiten darstellen und kein nachvollziehbarer Grund ersehen werden kann, wieso gerade sie nicht kontrollfähig sein sollten. Im Ergebnis all dessen erweist sich das Änderungsbegehren vom 24.November 2025 als unschlüssig und nicht vertretbar.

Die Berechtigung zur Vorschreibung von Auflagen und Aufsichten wird dabei aus den zitierten materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften, jene betreffend die Fristen, aus § 17 Abs 6 leg. cit. abgeleitet. Ihre spruchgemäße Formulierung beruht auch auf rechtlichen Überlegungen zur besseren Verständlichkeit, Rechtssicherheit und

Vollstreckbarkeit, sodass gegenüber der textlichen Fassung der Sachverständigen Abweichungen auftreten können.

f) § 17 Abs 5 UVP-G 2000 (Gesamtbewertung)

Im Sinne der voranstehenden Ausführungen kann das genehmigungsbeantragte Vorhaben zulässig als umweltverträglich und genehmigungsfähig qualifiziert werden.

Ermittlungsgemäß besteht am Vorhaben ein entsprechendes öffentliches Interesse, dem keine anderen Interessen und Rechte Dritter konfliktrichtig gegenüberstehen. Insoweit sind keine weiterführenden Überlegungen im Zusammenhang anzustellen.

Gleichermaßen erweisen die Ermittlungen, dass die geplanten Kabelverlegungen im eisenbahnrechtlichen Bauverbots- und Gefährdungsbereich aufgrund vorliegender Vereinbarungen mit dem zuständigen Eisenbahnunternehmen keiner Bewilligungspflicht nach §§ 42 und 43 EisbG unterliegen.

Auch die vorgesehenen Querungen von Fließgewässern bedürfen angesichts der dafür gewählten Methode (Spülbohrung mit Mindestabstand von mind. 1,5m zwischen der Oberkante des Leitungsrohres und der Gerinnesohle) im Sinne von § 1 Z 1 GewQBewFreistellV keiner wasserrechtlichen Bewilligung.

Zumal die WEA keine Arbeitsstätte im Sinne von § 2 Abs 3 ASchG darstellen, benötigen sie auch keine Arbeitsstättenbewilligung nach § 92 leg. cit. Formal ist das UVP-Verfahren ein Verfahren sui generis, das auch keiner Anwendbarkeit von §§ 93 Abs 1 oder 94 Abs 1 leg. cit. unterliegt. Soweit zutreffend, gelten die zwischen Arbeitgebern und -nehmern einschlägigen Rechtsbestimmungen des ASchG und BauKG im Zuge der Errichtung und des Betriebes der WEA unvermindert weiter.

4 Zusammenfassung

Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage ist spruchgemäß zu entscheiden.

Insoweit ist dem gegenständlichen Vorhaben „RA-III“ unter der Prämisse einer konsensgemäßen Ausführung die Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit im Sinne der zitierten Rechtsvorschriften zu bescheinigen.

Die Verfahrenskosten gelangen gemäß § 59 AVG gesondert zur Vorschreibung.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

